



Speichervertrag

Stand: 7. Februar 2011

zwischen

EWE ENERGIE AG
Tirpitzstraße 39, 26122 Oldenburg

- nachstehend "EWE" genannt -

und

[*Speicherkunde*]

- nachstehend "*Speicherkunde*" genannt -

- nachstehend einzeln auch „*Partei*“ oder gemeinsam "*Parteien*" genannt -

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Speicherservice	3
§ 2 Entgelt für Speicherservice; weitere Pflichten	5
§ 3 Leistungszeitraum, Vertragslaufzeit.....	5
§ 4 Weitere Bestimmungen	6
§ 5 Vertragsbestandteile	6

Präambel

Der *Speicherkunde* ist an der Inanspruchnahme von *Speicherservices* interessiert. EWE ENERGIE AG ist bereit, diesen Service auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

Dies vorausgeschickt schließen die *Parteien* folgenden *Speichervertrag*:

§ 1 Speicherservice

1. EWE ist verpflichtet, den unter Ziffer 2 aufgeführten *Speicherservice* mit den dort vereinbarten Spezifikationen vorzuhalten und im vereinbarten Umfang zu erbringen. Umfang und Inhalt sämtlicher Rechte und Pflichten ergeben sich aus diesem *Speichervertrag* und seinen *Anlagen*.

2. EWE stellt dem *Speicherkunden* folgenden *Speicherservice* zur Verfügung:

- [Produktname]

	[Einheit]	[Produkt 1 / Produktname]
<i>Speicher:</i>		
Anzahl Speicherpakete	[1]	
Maximales Arbeitsgas *	[kWh]	
Maximale Injektionsleistung *	[kWh/h]	
Maximale Entnahmeleistung *	[kWh/h]	
Maximale Umschlagsanzahl	[1]	
Startdatum		
Enddatum		
Speicherfüllstand zum Startdatum**	[%]	
Speicherfüllstand zum Enddatum**	[%]	
Speicherperiode		
Anzahl Speicherperioden	[1]	
Übergabepunkt		
Ggf. Transportkapazitäten am Übergabepunkt:		
• Einspeisekapazitäten ins Netz (Entry)	[kWh/h]	
• Ausspeisekapazitäten aus dem Netz (Exit)	[kWh/h]	

*) Die Kapazitäten ergeben sich aus der Multiplikation der Kapazitäten je Paket gemäß *Anlage 2* mit der Anzahl der Speicherpakete.

***) Prozentsatz vom *Maximalen Arbeitsgas*

- [Produktname]

	[Einheit]	[Produkt n / Produktname]
Speicher:		
Anzahl Speicherpakete	[1]	
Maximales Arbeitsgas *	[kWh]	
Maximale Injektionsleistung *	[kWh/h]	
Maximale Entnahmeleistung *	[kWh/h]	
Maximale Umschlagsanzahl	[1]	
Startdatum		
Enddatum		
Speicherfüllstand zum Startdatum **	[%]	
Speicherfüllstand zum Enddatum **	[%]	
Speicherperiode		
Anzahl Speicherperioden	[1]	
Übergabepunkt		
Ggf. Transportkapazitäten am Übergabepunkt:		
• Einspeisekapazitäten ins Netz (Entry)	[kWh/h]	
• Ausspeisekapazitäten aus dem Netz (Exit)	[kWh/h]	

*) Die Kapazitäten ergeben sich aus der Multiplikation der Kapazitäten je Paket gemäß Anlage 2 mit der Anzahl der Speicherpakete.

***) Prozentsatz vom Maximalen Arbeitsgas

- Aus den vorstehend genannten Kapazitäten der Produkte [1 und/bis n] ergeben sich gemäß Anlage 2 folgende Gesamtkapazitäten:

		Kombiniert [Produkt 1] und/bis [Produkt n]
Speicher:		
Maximales Arbeitsgas <i>kombiniert</i>	[kWh]	
Maximale Injektionsleistung <i>kombiniert</i>	[kWh/h]	
Maximale Entnahmeleistung <i>kombiniert</i>	[kWh/h]	
Maximale Umschlagsanzahl <i>kombiniert</i>	[1]	
Speicherfüllstand zum Startdatum *	[%]	
Speicherfüllstand zum Enddatum *	[%]	
Speicherperiode		
Anzahl Speicherperioden	[1]	
Übergabepunkt		
Ggf. Transportkapazitäten am Übergabepunkt:		
• Einspeisekapazitäten ins Netz (Entry)	[kWh/h]	
• Ausspeisekapazitäten aus dem Netz (Exit)	[kWh/h]	

*) Prozentsatz vom Maximalen Arbeitsgas

§ 2 Entgelt für Speicherservice; weitere Pflichten

1. Der *Speicherkunde* ist berechtigt, den *Speicherservice* im Rahmen der in diesem *Speichervertrag* und seinen *Anlagen* genannten Bedingungen zu nutzen. Er ist verpflichtet, in diesem Zusammenhang sämtliche Bestimmungen dieses *Speichervertrages* und seiner *Anlagen* zu beachten.

2. Der *Speicherkunde* ist verpflichtet, für den *Speicherservice* gemäß § 1 die nachfolgenden Entgelte zu zahlen:

- Entgelt für Kapazitätsvorhaltung

		[Produkt 1]	[...]	[Produkt n]
Anzahl Pakete	[1]			
<i>Paketentgelt</i> <small>Speicherperiode</small>	[EUR/Paket/Speicherperiode]			
<i>Speicherentgelt</i> <small>Speicherperiode</small>	[EUR/Speicherperiode]			

- nutzungsabhängiges Entgelt P_{variabel} gemäß *Anlage 2*
- Entgelt für Unter-/Überschreitungen des vertraglichen *Speicherservices* gemäß *Anlage 2*
- ggf. Netznutzungsentgelte gemäß *Anlage 2*

3. Die unter Ziffer 2 bezeichneten Entgelte unterliegen der Preisanpassung gemäß *Anlage 2*.

4. Auf den darüber hinaus ggf. zu zahlenden Kaufpreis für *Maximales Arbeitgas* gemäß *Anlage 2* wird hingewiesen.

§ 3 Leistungszeitraum, Vertragslaufzeit

1. Der *Speicherservice* steht dem *Speicherkunden* ab dem in § 1 Ziffer 2 bezeichneten *Startdatum* zur Verfügung, soweit sich aus den *Anlagen* 5 und/oder 6 keine vom *Startdatum* abweichende *Leistungsbereitschaft* ergibt.

2. Der *Speichervertrag* endet zudem in § 1 Ziffer 2 bezeichneten *Enddatum*.

3. Kündigt eine *Partei* diesen *Speichervertrag* im Einklang mit den Regelungen dieses Vertrages, endet der *Speichervertrag* vorzeitig mit Wirksamwerden der Kündigung.

§ 4 Weitere Bestimmungen

1. Sämtliche Mitteilungen, Erklärungen und Informationen sind, soweit keine gesonderten Regelungen im Rahmen dieses *Speichervertrages* bestehen, an die in *Anlage 7* aufgeführten Kontaktadressen zu senden.

2. Nebenabreden zu diesem *Speichervertrag* bestehen nicht.

3. Sollten die Bestimmungen des *Speichervertrages* oder seiner *Anlagen*, ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des *Speichervertrages* oder seiner *Anlagen* nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine angemessene Regel gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem wirtschaftlich am nächsten kommt, was die *Parteien* gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des *Speichervertrages* gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss des *Speichervertrages* den Punkt im Hinblick auf die Rechtswirksamkeit und Durchführbarkeit bedacht hätten. Entsprechendes gilt bei etwaigen Lücken des *Speichervertrages* oder seiner *Anlagen*.

§ 5 Vertragsbestandteile

Die folgenden *Anlagen* sind wesentliche Bestandteile dieses *Speichervertrages*:

Anlage 1: Allgemeine Speicherzugangsbedingungen der EWE ENERGIE AG (ASZB)

Anlage 2: Produktbeschreibung und Entgelt

Anlage 3: Operating Procedure

Anlage 4: Kennlinien; Minimale Injektions- und Entnahmeleistung

Anlage 5: Übergabepunkte und Transportkapazitäten

Anlage 6: Sonderbedingungen

Anlage 7: Kontakt

Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden *Allgemeine Speicherzugangsbedingungen der EWE ENERGIE AG (ASZB)*, wie sie sich aus den *Anlagen* zu diesem Vertrag ergeben, sind auf den Internetseiten der EWE (www.ewe.de) einsehbar und werden dem *Speicherkunden* auf Wunsch auch auf dem Postweg übersandt. Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen; dies gilt selbst in dem Fall, in dem EWE diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.

Auf diesen *Speichervertrag* und sämtliche *Anlagen* finden die Definitionen der *Anlage 1* Anwendung.

Oldenburg, den

....., den.....

EWE ENERGIE AG

Namen

Namen



Anlage 1

Allgemeine Speicherzugangsbedingungen der EWE ENERGIE AG (ASZB)

Stand: 7. Februar 2011

Inhaltsverzeichnis

1. DEFINITIONEN	3
2. ZUSTANDEKOMMEN DES SPEICHERVERTRAGES	9
2.1. KAPAZITÄTSANFRAGE	9
2.2. KAPAZITÄTSZUWEISUNG	10
2.3. VERTRAGSSCHLUSS	10
2.4. AUSSCHREIBUNGSVERFAHREN	11
3. VERTRAGSPFLICHTEN	11
3.1. INJEKTIONSLEISTUNG	11
3.2. SPEICHERUNG VON ARBEITSGAS	11
3.3. ENTNAHMELEISTUNG	12
3.4. KENNLINIEN	12
3.5. MAXIMALE UMSCHLAGSANZAHL	12
3.6. TRANSPORTKAPAZITÄTEN	12
3.7. BETRIEB DES SPEICHERS	12
3.8. ENTGELTZAHLUNG	13
4. VERTRAGSDURCHFÜHRUNG	13
4.1. OPERATIVE ABWICKLUNG UND INFORMATIONSAUSTAUSCH	13
4.2. GASQUALITÄT	14
4.3. ÜBER-/UNTERSCHREITUNG DER VERTRAGLICHEN SPEICHERKAPAZITÄTEN	14
4.4. WARTUNG UND INSTANDHALTUNG	15
4.5. VERFÜGBARKEIT DES SPEICHERSERVICES	16
4.6. ENGPASSMANAGEMENT	17
4.7. ARBEITSGASKONTO ZUM ENDE DES VERTRAGES	17
5. ENTGELT, STEUERN UND ABGABEN	17
5.1. ENTGELT	17
5.2. STEUERN UND ABGABEN	18
5.3. ABRECHNUNG	18
5.4. SICHERHEITSLISTUNG	20
6. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	21
6.1. HORTUNG VON SPEICHERSERVICE	21
6.2. SEKUNDÄRVERMARKTUNG	22
6.3. LEISTUNGSUNTERBRECHUNG	22
6.4. HÖHERE GEWALT	22
6.5. HAFTUNG	23
6.6. ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN UND PFLICHTEN	24
6.7. VERZICHT	24
6.8. SALVATORISCHE KLAUSEL	24
6.9. SCHRIFTFORM	24
6.10. ANWENDBARES RECHT UND SCHIEDSGERICHT	24
6.11. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG	25
6.12. VERTRAULICHKEIT	25
6.13. ÄNDERUNGEN DER ASZB	26

1. Definitionen

1.1. Allokierte Energie

ist die für den *Speicherkunden* *Allokierte Injektions-Energie* oder *Allokierte Entnahme-Energie*, die jeweils einer abgelaufenen *Stunde* gemäß Allokationsvereinbarung mit dem jeweiligen *Netzbetreiber* zugeordnet und in der Einheit *kWh* angegeben wird.

1.2. Allokierte Entnahme-Energie

ist *Ausspeicher-Gas*, das EWE aus dem *Speicher* entnommen und dem *Speicherkunden* gemäß Allokationsvereinbarung mit dem jeweiligen *Netzbetreiber* am *Übergabepunkt* in jeder abgelaufenen *Stunde* übergeben hat.

1.3. Allokierte Injektions-Energie

ist *Einspeicher-Gas*, das EWE gemäß Allokationsvereinbarung mit dem jeweiligen *Netzbetreiber* vom *Speicherkunden* am *Übergabepunkt* in jeder abgelaufenen *Stunde* übernommen und in den *Speicher* eingespeichert hat.

1.4. Anlage

ist eine der *Anlagen*, die jeweils wesentlicher Bestandteil des *Speichervertrages* sind.

1.5. Arbeitsgas

ist *Erdgas*, das in den *Speicher* eingespeichert wird (*Einspeicher-Gas*) oder das aus dem *Speicher* ausgespeichert wird (*Ausspeicher-Gas*).

1.6. Ausspeicher-Gas

ist *Erdgas*, das EWE dem *Speicherkunden* nach Ausspeicherung aus dem *Speicher* am *Übergabepunkt* bereitstellt.

1.7. Außerplanmäßige Wartung und Instandhaltung

sind Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen wie in Ziffer 4.4. beschrieben, die einen Einfluss auf den für den *Speicherkunden* zu erbringenden *Speicherservice* haben können.

1.8. Edig@s

ist ein Standardformat zur Kommunikation bei Versendung und Empfang von Datensätzen und Nachrichten bezüglich Gaslieferungen zwischen Dispatching-Zentralen basierend auf EDIFACT.

1.9. Einspeicher-Gas

ist *Erdgas*, das der *Speicherkunde* EWE am *Übergabepunkt* zur Einspeicherung in den *Speicher* bereitstellt.

1.10. Erdgas

ist Gas gem. DVGW-Arbeitsblatt G 260, 2. Gasfamilie, das gemäß *Speichervertrag* ein- bzw. gespeichert wird.

1.11. Euro / Cent (EUR / ct)

ist der Europäische Euro (*EUR*) herausgegeben von der Europäischen Zentralbank und der Cent (ct) ist 1/100 des Europäischen Euros.

1.12. Fehlstunde

Sofern mit dem am vertraglich festgelegten *Übergabepunkt* benachbarten *Netzbetreiber* das Allokationsverfahren „allokiert wie nominiert“ gilt, ist *Fehlstunde* eine *Stunde*, in der EWE den *Speicherkunden* gemäß der Ziffer 4.2.3. und/oder 4.4.4. anweist, die *Nominierte Energie* auf den von EWE vorgegebenen Wert zu ändern. Dies gilt nicht im Falle von Einschränkungen / Unterbrechungen des *Speicherservices* gemäß Ziffer 4.5.2.

Sofern am vertraglich festgelegten *Übergabepunkt* mit dem benachbarten *Netzbetreiber* ein alternatives Allokationsverfahren vereinbart ist, wird *Fehlstunde* wie folgt definiert:

Fehlstunde ist eine *Stunde*, in der die *Allokierte Energie* kleiner als 98% der *Nominierten Energie* ist, oder eine *Stunde*, in der die *Allokierte Energie* größer als 102% der *Nominierten Energie* ist, es sei denn, es liegen Einschränkungen / Unterbrechungen des *Speicherservices* gemäß Ziffer 4.5.2. vor.

1.13. Gastag

ist der Zeitraum, der um 06:00 Uhr *Ortszeit* an einem beliebigen Kalendertag beginnt und um 06:00 Uhr *Ortszeit* des darauffolgenden Kalendertages endet, wobei das Datum eines *Gastags* dem Datum seines Anfangs entspricht.

1.14. Gegenstrom

tritt auf, wenn verschiedene *Speicherkunden* an demselben *Übergabepunkt* in derselben *Stunde* sowohl Entnahme- als auch Injektions-Energie nominieren. Die Höhe des *Gegenstromes* entspricht dem jeweils kleineren Wert von *Nominierter Injektions-* bzw. *Nominierter Entnahme-Energie* aller *Speicherkunden*.

1.15. Geplante Wartung und Instandhaltung

sind Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen wie in Ziffer 4.4. beschrieben, die einen Einfluss auf den für den *Speicherkunden* zu erbringenden *Speicherservice* haben können und von EWE für das jeweils folgende *Speicherjahr* geplant, terminiert und dem *Speicherkunden* mitgeteilt werden.

1.16. Höhere Gewalt

entspricht *Höherer Gewalt* wie in Ziffer 6.4. definiert.

1.17. kWh (Kilowattstunde)

ist eine Einheit der Arbeit und damit eine Energieeinheit. Eine *kWh* entspricht 3,6 Megajoule.

1.18. Leistungsbereitschaft

ist der *Gastag*, ab dem der *Speicherservice* gemäß *Speichervertrag* für den *Speicherkunden* zur Verfügung steht.

1.19. Leistungszeitraum

bezeichnet den Zeitraum vom *Gastag* der *Leistungsbereitschaft* bis zum Enddatum gemäß § 1 des *Speichervertrages*.

1.20. Maximales Arbeitsgas

entspricht dem vereinbarten speicherbaren *Arbeitsgas* gemäß § 1 des *Speichervertrages*.

1.21. Maximale Entnahmeleistung

entspricht der vereinbarten Entnahmeleistung gemäß § 1 des *Speichervertrages* unter Beachtung der *Entnahmekennlinie* gemäß *Anlage 4*.

1.22. Maximale Injektionsleistung

entspricht der vereinbarten Injektionsleistung gemäß § 1 des *Speichervertrages* unter Beachtung der *Injektionskennlinie* gemäß *Anlage 4*.

1.23. Maximale Umschlagsanzahl

entspricht der gemäß § 1 des *Speichervertrages* vereinbarten maximal nutzbaren Anzahl der *Umschläge* je *Speicherperiode*.

1.24. Maximal verfügbare Stunden_{Speicherperiode}

ist die Anzahl der *Stunden* in der relevanten *Speicherperiode* abzüglich der *Stunden*, in denen der *Speicherservice* aufgrund von

- *Geplanter Wartung und Instandhaltung* und *Außerplanmäßiger Wartung und Instandhaltung* (gemäß Ziffer 4.4.) und/oder
- *Höherer Gewalt* (gemäß Ziffer 6.4.)

nicht zur Verfügung stand.

1.25. Minimale Entnahmeleistung

entspricht der vereinbarten *Minimalen Entnahmeleistung* gemäß *Anlage 4*.

1.26. Minimale Injektionsleistung

entspricht der vereinbarten *Minimalen Injektionsleistung* gemäß *Anlage 4*.

1.27. Monat

ist der Zeitraum, der um 06:00 Uhr *Ortszeit* am ersten Tag eines Kalendermonats beginnt und um 06:00 Uhr *Ortszeit* am ersten Tag des folgenden Kalendermonats endet.

1.28. Netzbetreiber

ist der am *Übergabepunkt* direkt bzw. indirekt angrenzende Transportnetzbetreiber oder Bilanzkreisnetzbetreiber gemäß *Anlage 5*.

1.29. Nominierte Energie

entspricht *Nominierter Injektions-Energie* oder *Nominierter Entnahme-Energie*, die in der jeweiligen *Stunde* gilt (*kWh*).

1.30. Nominierte Entnahme-Energie

ist *Ausspeicher-Gas*, das der *Speicherkunde* für in der Zukunft liegende *Stunden* am *Übergabepunkt* von EWE anfordert (*kWh*).

1.31. Nominierte Injektions-Energie

ist *Einspeicher-Gas*, das der *Speicherkunde* für in der Zukunft liegende *Stunden* am *Übergabepunkt* zur Injektion in den *Speicher* bereitstellt (*kWh*).

1.32. Operating Procedure

entspricht *Anlage 3* des *Speichervertrages*, in dem u. a. das Nominierungsverfahren und der Datenaustausch zwischen EWE, dem *Speicherkunden* und dem *Netzbetreiber* spezifiziert werden.

1.33. Ortszeit (LET)

wird als LET (Local European Time) definiert und beinhaltet die Sommerzeit. Die *Ortszeit* entspricht UTC + 1 außerhalb der Sommerzeit und UTC + 2 während der Sommerzeit. Die Sommerzeit beginnt um UTC 01:00 Uhr am letzten Sonntag im März und endet um 01:00 Uhr UTC am letzten Sonntag im Oktober; UTC ist die Universal Time Coordinated [ISO 8601: 1988 (E)].

1.34. Paketentgelt_{Speicherperiode}

ist das gemäß § 2 des *Speichervertrages* vereinbarte Entgelt für ein produktbezogenes Speicherpaket je *Speicherperiode*.

1.35. Partei oder Parteien

Je nach Zusammenhang sind individuell der *Speicherkunde* oder EWE bzw. der *Speicherkunde* und EWE zusammen gemeint.

1.36. Produkt

ist in der *Anlage 2* zum *Speichervertrag* definiert.

1.37. P_{variabel}

ist ein Entgelt, das die nutzungsabhängigen, variablen Kosten des *Speicherservices* für die *Allokierte Energie* reflektiert und vom *Speicherkunden* gemäß *Anlage 2* zu zahlen ist.

1.38. Speicher

sind alle notwendigen Anlagen und Einrichtungen des Untertagegasspeichers von EWE, die zur Erbringung des *Speicherservices* von EWE betrieben werden. Diese Anlagen und Einrichtungen beinhalten neben den Kavernen auch die Obertageeinrichtungen inkl. der Feldleitungen und die notwendige Prozesstechnik.

1.39. Speicherentgelt_{Speicherperiode}

ist das vom *Speicherkunden* zu zahlende produkt- und speicherperiodebezogene Entgelt in *EUR* gemäß folgender Formel:

$$\text{Speicherentgelt}_{\text{Speicherperiode}} = \text{Anzahl Pakete} * \text{Paketentgelt}_{\text{Speicherperiode}}$$

1.40. Speicherfüllstand

ist der Speicherfüllstand zum *Startdatum* gemäß § 1 des *Speichervertrages* plus (+)

der Gesamtsumme aller für den *Speicherkunden* *Allokierten Injektions-Energie* während des Zeitraumes von 06:00 Uhr *Ortszeit* am Tag der *Leistungsbereitschaft* bis zur letzten jeweils aktuellen vollen *Stunde*

minus (-)

der Gesamtsumme aller für den *Speicherkunden* *Allokierten Entnahme-Energie* während des Zeitraumes von 06:00 Uhr *Ortszeit* am Tag der *Leistungsbereitschaft* bis zur letzten jeweils aktuellen vollen *Stunde*.

1.41. Speicherjahr

ist der Zeitraum, der am 1. April, 06:00 Uhr *Ortszeit* eines Kalenderjahres beginnt und am 1. April, 06:00 Uhr *Ortszeit* des jeweils darauffolgenden Kalenderjahres endet, wobei das *Speicherjahr* dem Jahr seines Anfangs entspricht.

1.42. Speicherperiode

ist in der *Anlage 2* definiert und im *Speichervertrag* vereinbart.

1.43. Speicherservice

sind die Speicherdienstleistungen, die EWE für den *Speicherkunden* gemäß *Speichervertrag* erbringt.

1.44. Speichervertrag

ist der zwischen dem *Speicherkunden* und EWE geschlossene *Speichervertrag* nebst *Anlagen*.

1.45. Startdatum

ist der gemäß § 1 des *Speichervertrages* vereinbarte Termin.

1.46. Stunde (h)

ist jede 60-minütige Periode, die z. B. um 06:00 Uhr *Ortszeit* an einem beliebigen *Gastag* beginnt und um 07:00 Uhr *Ortszeit* desselben *Gastags* endet oder eine gleichartige 60-minütige Periode, die am Anfang einer anderen *Stunde* des *Gastags* beginnt.

1.47. Übergabepunkt

ist einer der gemäß *Anlage 5* aufgeführten Punkte, der gemäß § 1 des *Speichervertrages* vereinbart ist und an dem EWE dem *Speicherkunden* den *Speicherservice* zur Verfügung stellt.

1.48. Umschlag

wird gemäß folgender Formel berechnet:

Umschlag = Gesamtsumme aller für den *Speicherkunden* *Allokierten Energie* während der jeweiligen *Speicherperiode* / (2 x *Maximales Arbeitsgas*).

Der *Umschlag* wird speichervertragsindividuell je *Speicherperiode* berechnet (Aufsummierung der stündlichen Umschläge während einer *Speicherperiode*, wobei stündlicher Umschlag = *Allokierte Energie* / (2 x *Maximales Arbeitsgas*)).

1.49. Verfügbarkeit_{Speicherperiode}

Die *Verfügbarkeit_{Speicherperiode}* wird in Prozent ausgedrückt und errechnet sich wie folgt:

$$\text{Verfügbarkeit}_{\text{Speicherperiode}} = \frac{(\text{Maximal verfügbare Stunden}_{\text{Speicherperiode}} - \text{Fehlstunden})}{\text{Maximal verfügbare Stunden}_{\text{Speicherperiode}}} * 100$$

1.50. Verbundenes Unternehmen

ist ein Unternehmen,

- von dem mehr als 50 % der stimmberechtigten Anteile oder Rechte direkt oder indirekt von einer der *Parteien* gehalten werden, oder
- das direkt oder indirekt über mehr als 50 % der stimmberechtigten Anteile oder Rechte einer *Partei* verfügt, oder
- von dem mehr als 50 % der stimmberechtigten Anteile oder Rechte direkt oder indirekt bei ein und demselben Unternehmen liegen, welches auch direkt oder indirekt über die Mehrheit der stimmberechtigten Anteile einer *Partei* verfügt.

1.51. Vernünftiger und umsichtiger Betreiber

ist eine Partei, die ihre Pflichten im Rahmen eines *Speichervertrages* mit einem solchen Maß an Sorgfalt, Können, Umsicht und Voraussicht ausübt, wie angemessen und üblicherweise von erfahrenen Speicherbetreibern im gleichen Tätigkeitsfeld unter glei-

chen oder ähnlichen Umständen und Bedingungen und gemäß der bewährten Betriebspraxis aufgewendet wird.

1.52. Verrechnungspreis

wird für den *Speichervertrag* definiert als Gaspreis in EUR/MWh am TTF wie von „Heren Energy“ in der Publikation „European SpotGas Markets“, Tabelle „Continental Price Assessment“ veröffentlicht und berechnet sich als arithmetischer Mittelwert aus „Bid“ und „Offer“ für die Referenzperiode gemäß *Anlage 2*. Der/die Notierungstichtag(e) / die Notierungsperiode für die Referenzperiode ergeben sich gemäß *Anlage 2*. Sollte der vorstehende Gaspreis nicht mehr veröffentlicht werden, so soll dieser durch einen äquivalent bewerteten HUB-Gaspreis in Nordwesteuropa ersetzt werden. Sollte der Gaspreis nicht mehr in der o. g. Publikation, aber in einer anderen Publikation veröffentlicht werden, so soll diese Publikation an die Stelle des „European SpotGas Markets“ treten.

1.53. Wartung und Instandhaltung

umfasst *Geplante Wartungen und Instandhaltungen* und *Außerplanmäßige Wartungen und Instandhaltungen*.

2. Zustandekommen des Speichervertrages

2.1. Kapazitätsanfrage

Freie Speicherservices werden auf der Internetseite der EWE veröffentlicht. Interessiert sich ein potenzieller Speicherkunde für Speicherservices, die nicht auf der Internetseite veröffentlicht sind, wird EWE auf entsprechende Anfrage des potenziellen Speicherkunden prüfen, ob der angefragte Speicherservice angeboten werden kann. In der Regel kommt ein *Speichervertrag* über freien Speicherservice nach den im Folgenden dargestellten Verfahren zustande. EWE behält sich jedoch das Recht vor, Teile von Speicherservices nach entsprechender Bekanntmachung in einer öffentlichen Ausschreibung zu vergeben. Für den Vertragsschluss im Rahmen einer Ausschreibung gilt abweichend Ziffer 2.4.

Zur Vorbereitung des Vertragsschlusses sendet der potenzielle Speicherkunde an EWE eine Kapazitätsanfrage. Für die Kapazitätsanfrage sind die auf der Internetseite der EWE zum Download zur Verfügung gestellten Formulare „Kapazitätsanfrage verbindlich“ und „Kapazitätsanfrage unverbindlich“ zu verwenden. Der potenzielle Speicherkunde ist berechtigt, unverbindliche oder verbindliche Kapazitätsanfragen zu stellen.

Wird eine unverbindliche Kapazitätsanfrage gestellt, wird sich EWE bemühen, den potenziellen Speicherkunden über die Möglichkeiten der Zuweisung der angefragten Kapazitäten innerhalb von zwanzig (20) Arbeitstagen unverbindlich zu informieren. Ein Anspruch auf Zuweisung entsprechender Speicherservices besteht nicht.

Wird eine verbindliche Kapazitätsanfrage gestellt, gilt diese als Angebot des potenziellen Speicherkunden auf Abschluss eines *Speichervertrages*. EWE wird in diesem Fall dem potenziellen Speicherkunden den Erhalt der Anfrage in Textform bestätigen. An sein Angebot ist der potenzielle Speicherkunde für die Dauer von zwanzig (20) Arbeitstagen ab Zugang der verbindlichen Kapazitätsanfrage bei EWE gebunden.

Verbindliche Kapazitätsanfragen sind schriftlich an EWE zu richten. Eine Übersendung der verbindlichen Kapazitätsanfrage per E-Mail oder Telefax ist nicht ausreichend. Unverbindliche Kapazitätsanfragen können auch in Textform übersendet werden.

EWE prüft nach Zugang der schriftlichen Bestätigung, ob die verbindliche Kapazitätsanfrage sämtliche Angaben enthält, wie im Formular „Kapazitätsanfrage“ vorgesehen. In einem zweiten Schritt wird EWE prüfen, ob der angefragte Speicherservice verfügbar ist. Soweit dies nicht der Fall ist, erhält der potenzielle Speicherkunde eine entsprechende Benachrichtigung (Ablehnung des Angebotes des potenziellen Speicherkunden). Bei einer teilweisen Ablehnung wird EWE die Anfrage des potenziellen Speicherkunden grundsätzlich weiter bearbeiten und ihm soweit möglich ein Gegenangebot (neues Angebot der EWE unter Erweiterungen, Einschränkungen oder Änderungen) unterbreiten, das im Rahmen der Verfügbarkeit von *Speicherservice* geänderte Leistungsparameter aufweist.

2.2. Kapazitätsszuweisung

Die Zuweisung von Speicherservice an mehrere potenzielle Speicherkunden erfolgt nach dem Grundsatz „first come – first served“.

EWE ist an einer möglichst vollständigen und gleichmäßigen Auslastung ihrer Speicher interessiert. Aus diesem Grund gelten für sämtliche verbindlichen Kapazitätsanfragen folgende Allokationsregeln:

- Anfragen, die sich auf Speicherservices beziehen, die auf der Internetseite der EWE veröffentlicht sind, haben Vorrang.
- Erfüllen mehrere verbindliche Kapazitätsanfragen das vorstehende Kriterium, werden die Anfragen vorrangig berücksichtigt, die längere Vertragslaufzeiten beinhalten.
- Erfüllen auch diesbezüglich mehrere Anfragen das vorstehende Kriterium, werden die Anfragen vorrangig berücksichtigt, die früher beginnende Vertragszeiträume zum Gegenstand haben.
- EWE behält sich im Interesse der Gesamtheit aller Speicherkunden vor, in Ausnahmefällen von den vorgenannten Allokationsregeln abzuweichen, soweit sich bei einer anderen Kombination von berücksichtigten verbindlichen Kapazitätsanfragen eine höhere gesicherte Auslastung des Speichers ergibt.

2.3. Vertragsschluss

Stehen die verbindlich angefragten Speicherservices zur Verfügung, wird sich EWE bemühen, dem entsprechend zu berücksichtigenden Speicherkunden innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen einen durch EWE unterzeichneten *Speichervertrag* in zweifacher Ausfertigung zu über-

senden (Annahme des Vertragsangebotes des *Speicherkunden* durch EWE). Der *Speicherkunde* ist nach Zugang verpflichtet, den *Speichervertrag* unverzüglich unterzeichnet an EWE zurückzusenden.

2.4. Ausschreibungsverfahren

Für das Zustandekommen eines Speichervertrages im Rahmen einer Ausschreibung gelten abweichend von den vorstehenden Regelungen die für die jeweilige Ausschreibung geltenden Bedingungen. Im Übrigen kommt ein Speichervertrag jedoch auch im Rahmen einer Ausschreibung ausschließlich auf Grundlage dieser *ASZB* zustande. Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn EWE diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.

3. Vertragspflichten

3.1. Injektionsleistung

3.1.1.

Der *Speicherkunde* ist verpflichtet, *Einspeicher-Gas*, das zuvor vom *Speicherkunden* als *Nominierte Injektions-Energie* nominiert wurde, am *Übergabepunkt* auf Stundenbasis bereitzustellen.

3.1.2.

EWE wird während des *Leistungszeitraums* das vom *Speicherkunden* als *Nominierte Injektions-Energie* bereitgestelltes *Einspeicher-Gas* am *Übergabepunkt* übernehmen und im Bereich zwischen *Minimaler Injektionsleistung* und *Maximaler Injektionsleistung* gemäß *Speichervertrag* in den *Speicher* einspeichern.

3.2. Speicherung von Arbeitsgas

3.2.1.

EWE speichert während des *Leistungszeitraums* für den *Speicherkunden* gemäß *Speichervertrag* *Erdgas* im Bereich zwischen Null und dem *Maximalen Arbeitsgas*.

3.2.2.

Der *Speicherkunde* ist verpflichtet, den *Speicherfüllstand* zu überwachen, um eine Überschreitung des *Maximalen Arbeitsgases* oder eine Unterschreitung (= negativer *Speicherfüllstand*) zu vermeiden.

3.2.3.

Der *Speicherkunde* ist verpflichtet, zum letzten *Gastag* im *Leistungszeitraum* den *Speicherfüllstand* auf den *Speicherfüllstand* zum *Enddatum* gemäß § 1 des *Speichervertrages* zu bringen.

3.3. Entnahmeleistung

3.3.1.

EWE wird dem *Speicherkunden* während des *Leistungszeitraums* am *Übergabepunkt* das als *Nominierte Entnahme-Energie* angeforderte *Ausspeicher-Gas* im Bereich zwischen *Minimaler Entnahmeleistung* und *Maximaler Entnahmeleistung* gemäß *Speichervertrag* bereitstellen.

3.3.2.

Der *Speicherkunde* ist verpflichtet, das von EWE bereitgestellte *Ausspeicher-Gas*, das zuvor vom *Speicherkunden* als *Nominierte Entnahme-Energie* nominiert wurde, am *Übergabepunkt* auf Stundenbasis zu übernehmen.

3.4. Kennlinien

3.4.1.

Für die Einspeicherung gilt die *Injektionskennlinie* gemäß *Anlage 4* als begrenzendes Kriterium der *Nominierten Injektions-Energie*.

3.4.2.

Für die Ausspeicherung gilt die *Entnahmekennlinie* gemäß *Anlage 4* als begrenzendes Kriterium der *Nominierten Entnahme-Energie*.

3.5. Maximale Umschlagsanzahl

3.5.1.

Die *Maximale Umschlagsanzahl* für den *Speicherservice* ergibt sich gemäß *Speichervertrag* und *Anlage 2*.

3.5.2.

Der *Speicherkunde* ist verpflichtet, die Anzahl seiner *Umschläge* zu überwachen, um eine Überschreitung der *Maximalen Umschlagsanzahl* zu vermeiden.

3.6. Transportkapazitäten

Der *Speicherkunde* ist - soweit nichts Abweichendes in den *Anlagen 2* und *5* vereinbart ist - verantwortlich, die entsprechenden Transportkapazitäten (Entry/Exit; ggf. zusätzlich „Wheeling-Services“) beim entsprechenden *Netzbetreiber* am vertraglich vereinbarten *Übergabepunkt* zu buchen, um den *Speicherservice* nutzen zu können.

3.7. Betrieb des Speichers

EWE betreibt den *Speicher* als vernünftiger und umsichtiger Speicherbetreiber gemäß *Speichervertrag* und in Übereinstimmung mit den von den angrenzenden *Netzbetreibern* gefor-

dernten operativen Anforderungen. Für die operative Abwicklung (Nominierungsverfahren, Vorlaufzeiten, Datenaustausch, Matching usw.) gilt *Anlage 3*.

3.8. Entgeltzahlung

Der *Speicherkunde* ist verpflichtet, Entgelte, Steuern und Abgaben gemäß Ziffer 5 zu zahlen.

4. Vertragsdurchführung

4.1. Operative Abwicklung und Informationsaustausch

4.1.1.

Die operative Abwicklung erfolgt gemäß *Anlage 3*.

4.1.2.

Soll die operative Abwicklung und damit die Ausübung der Rechte aus dem *Speichervertrag* auf Wunsch des *Speicherkunden* unmittelbar durch einen Dritten erfolgen, ist der *Speicherkunde* verpflichtet, EWE die notwendigen Kontaktadressen, Datenaustauschparameter usw. des Dritten unverzüglich schriftlich zu übermitteln. Bei Bedarf werden die *Parteien* die *Anlage 3* entsprechend anpassen. Der *Speicherkunde* haftet für alle Handlungen des Dritten wie für eigenes Handeln.

4.1.3.

Führen gesetzliche oder behördliche Maßnahmen dazu, dass der *Speicherservice* nicht mehr in der vereinbarten Weise gemäß *Anlage 3* durchgeführt werden kann, werden die *Parteien* *Anlage 3* entsprechend anpassen.

4.1.4.

Die *Parteien* vereinbaren einen Informationsaustausch, der per IT-System die operative Abwicklung dieses *Speichervertrages* ermöglicht.

4.1.5.

EWE wird dem *Speicherkunden* abrechnungsrelevante Werte (z.B. die *Allokierte Energie*, den *Speicherfüllstand*, *Umschläge*) für den abgelaufenen *Monat* nach Ablauf des *Monats* innerhalb von acht (8) Arbeitstagen (Montag bis Freitag, außer an gesetzlichen Feiertagen in Niedersachsen (Deutschland)) mitteilen.

4.1.6.

Darüber hinaus stellen sich die *Parteien* gegenseitig alle Informationen zur Verfügung, wie verfügbar und erforderlich, damit sie ihre Rechte und Verpflichtungen im Rahmen des *Speichervertrages* ausführen können (dies in dem Sinne, dass jede *Partei* berechtigt ist, diese Informationen der anderen *Partei* bekannt zu machen).

4.2. Gasqualität

4.2.1.

Im Rahmen der Ein- und Ausspeicherung kommt es regelmäßig zu einer Vermischung von *Einspeicher-Gas* und *Ausspeicher-Gas* des *Speicherkunden* mit Erdgasmengen anderer *Speicherkunden*. Die Nämlichkeit des *Erdgases* braucht von EWE dabei nicht gewahrt zu werden. Das *Arbeitsgas* gemäß *Speicherfüllstand* verbleibt im (Mit-)Eigentum des *Speicherkunden*.

4.2.2.

EWE überwacht die Qualität des *Einspeicher-Gases*. Sollte EWE als *Vernünftiger und umsichtiger Betreiber* feststellen, dass das vom *Speicherkunden* am *Übergabepunkt* zur Einspeicherung bereitgestellte *Einspeicher-Gas* nicht den der *Netzbetreiber* geforderten Spezifikationen entspricht, ist EWE berechtigt, die Übernahme abzulehnen und die Einspeicherung zu unterbrechen, um einerseits Schäden, die durch nicht spezifikationsgerechtes *Erdgas* hervorgerufen werden könnten, am *Speicher* vorzubeugen, und andererseits, um sicherzustellen, dass stets ausschließlich *Erdgas* eingespeichert wird, das die von den *Netzbetreibern* geforderten Spezifikationen bei der Ausspeicherung erfüllt. EWE wird den *Speicherkunden* in diesem Fall unverzüglich informieren; der *Speicherkunde* ist verpflichtet, die Bereitstellung von *Einspeicher-Gas* am *Übergabepunkt* einzustellen.

4.2.3.

EWE überwacht die Qualität des *Ausspeicher-Gases*. Sollte EWE als *Vernünftiger und umsichtiger Betreiber* feststellen, dass das vom *Speicherkunden* am *Übergabepunkt* angeforderte *Ausspeicher-Gas* nicht den vom relevanten *Netzbetreiber* geforderten Spezifikationen entspricht, wird EWE den *Speicherkunden* unverzüglich informieren. Der *Speicherkunde* ist berechtigt, die Übernahme abzulehnen.

4.3. Über-/Unterschreitung der vertraglichen Speicherkapazitäten

4.3.1.

a) Der *Speicherkunde* wird keine *Nominierte Injektions-Energie* nominieren, die die *Minimale Injektionsleistung* gemäß *Anlage 4* unterschreitet. Sollte der *Speicherkunde* dennoch *Nominierte Injektions-Energie* nominieren, die die *Minimale Injektionsleistung* unterschreitet, ist EWE berechtigt, *Nominierte Injektions-Energie* abzulehnen.

b) Der *Speicherkunde* wird keine *Nominierte Injektions-Energie* nominieren, die die *Maximale Injektionsleistung* gemäß *Anlage 4* überschreitet. Sollte der *Speicherkunde* dennoch *Nominierte Injektions-Energie* nominieren, die die *Maximale Injektionsleistung* überschreitet, ist EWE ist berechtigt, die *Nominierte Injektions-Energie* auf die *Maximale Injektionsleistung* zu reduzieren.

4.3.2.

a) Der *Speicherkunde* wird keine *Nominierte Entnahme-Energie* nominieren, die die *Minimale Entnahmeleistung* gemäß *Anlage 4* unterschreitet. Sollte der *Speicherkunde* dennoch *Nominierte Entnahme-Energie* nominieren, die die *Minimale Entnahmeleistung* unterschreitet, ist EWE berechtigt, *Nominierte Entnahme-Energie* abzulehnen.

b) Der *Speicherkunde* wird keine *Nominierte Entnahme-Energie* nominieren, die die *Maximale Entnahmeleistung* gemäß *Anlage 4* überschreitet. Sollte der *Speicherkunde* dennoch *Nominierte Entnahme-Energie* nominieren, die die *Maximale Entnahmeleistung* überschreitet, ist EWE berechtigt, die *Nominierte Entnahme-Energie* auf die *Maximale Entnahmeleistung* zu reduzieren.

4.3.3.

a) In Fällen einer Überschreitung des *Maximalen Arbeitsgases* ist EWE berechtigt, *Nominierte Injektions-Energie* abzulehnen.

b) In Fällen einer Unterschreitung (= negativer *Speicherfüllstand*) ist EWE berechtigt, *Nominierte Entnahme-Energie* abzulehnen.

c) Im Falle einer Über- oder Unterschreitung wird der *Speicherkunde* umgehend darauf hinwirken, die Überschreitung bzw. Unterschreitung durch Übernahme von *Ausspeicher-Gas* (bei Überschreitung) bzw. durch Bereitstellung von *Einspeicher-Gas* (bei Unterschreitung) durch *Nominierte Energie* zu beheben.

4.3.4.

a) Der *Speicherkunde* wird die im *Speichervertrag* angegebene *Maximale Umschlagsanzahl* nicht überschreiten.

b) Im Falle einer Überschreitung der *Maximalen Umschlagsanzahl* ist EWE berechtigt, *Nominierte Energie* abzulehnen.

4.4. Wartung und Instandhaltung

4.4.1.

EWE ist berechtigt, den *Speicherservice* vorübergehend einzuschränken oder einzustellen, wenn dies aufgrund von *Geplanter Wartung und Instandhaltung*, aufgrund von *Außerplanmäßiger Wartung und Instandhaltung* sowie aufgrund von Gefahren für Personen und/oder technische Anlagen erforderlich ist.

4.4.2.

EWE wird *Geplante Wartung und Instandhaltung* für das jeweils folgende *Speicherjahr* planen, terminieren und dem *Speicherkunden* bis zum 31. Dezember, der dem jeweiligen *Speicherjahr* vorhergeht, über den Zeitraum für *Geplante Wartung und Instandhaltung* informieren, wobei Änderungen vorbehalten bleiben.

EWE wird *Geplante Wartung und Instandhaltung* vorzugsweise in den Bereich der Kalendermonate von April bis August legen und ist bestrebt, die Maßnahmen so zusammenzufassen, dass die jährlichen Maßnahmen den Zeitraum gemäß *Anlage 2* nicht überschreiten. Weitere Maßnahmen, die nicht der jährlichen Häufigkeit unterliegen, können ggf. zusätzliche Unterbrechungen des *Speicherservices* zur Folge haben. Im Falle größerer Inspektionen und bei Erweiterungen der *Speicher*, die benötigt werden, um die Betriebssicherheit des *Speichers* zu erhalten, so dass der im *Speichervertrag* vereinbarte *Speicherservice* erbracht werden kann, ist EWE berechtigt, den *Speicherservice* ganz oder teilweise auszusetzen, soweit der Zeitraum gemäß *Anlage 2* nicht überschritten wird.

4.4.3.

Sofern vom TÜV, Bergamt oder anderen zuständigen Behörden aus sicherheitstechnischen oder rechtlichen Gründen gefordert, wird EWE den *Speicherservice* vorübergehend einschränken oder einstellen. Entsprechendes gilt, wenn der *Netzbetreiber* am *Übergabepunkt* einen Stillstand aus Sicherheits-, technischen oder rechtlichen Gründen verlangt. Weitere Maßnahmen, die sich während des *Leistungszeitraums* durch Veränderungen vorhandener oder Konstituierung neuer Gesetze, Verordnungen oder Richtlinien ergeben, können zu zusätzlichen Einschränkungen führen, in denen der *Speicherservice* für den *Speicherkunden* nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung steht. Sämtliche vorstehende Maßnahmen gelten als *Außerplanmäßige Wartung und Instandhaltung*. EWE wird den *Speicherkunden* über die Zeiträume *Außerplanmäßiger Wartung und Instandhaltung*, soweit möglich, frühzeitig entsprechend informieren.

4.4.4.

EWE ist ferner berechtigt, den *Speicherservice* vorübergehend einzuschränken oder einzustellen, wenn dies aufgrund von Gefahren für Personen und/oder technische Anlagen und Einrichtungen erforderlich ist, ohne dass ein Fall von *Geplanter Wartung und Instandhaltung* oder *Außerplanmäßiger Wartung und Instandhaltung* gegeben ist. EWE wird den *Speicherkunden*, soweit möglich, frühzeitig entsprechend informieren, es sei denn, dass Gefahr im Verzug ist.

4.4.5

Steht der *Speicherservice* gemäß vorstehender Ziffern 4.4.1 bis 4.4.4. nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung, ist der *Speicherkunde* abweichend vom vereinbarten *Speicherservice* gemäß § 1 Ziffer 2 des *Speicherungsvertrages* nur berechtigt, *Nominierte Energie* zu nominieren, die sich im Rahmen der von EWE mitgeteilten Restriktionen im *Speicherservice* bewegt.

4.4.6.

EWE wird sich bemühen, im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten die Dauer und den Umfang von Einschränkungen gemäß Ziffer 4.4.1 bis 4.4.4. auf das notwendige Maß zu beschränken und damit Einschränkungen im *Speicherservice* zu minimieren. EWE wird den *Speicherkunden*, soweit möglich, frühzeitig entsprechend informieren.

4.5. Verfügbarkeit des Speicherservices

4.5.1.

EWE wird den *Speicherservice* mit einer *Verfügbarkeit* *Speicherperiode* gemäß *Anlage 2* für den *Speicherkunden* bereitstellen.

4.5.2.

Unterbrechungen und Kürzungen aufgrund von:

- Nicht ausreichender Gasqualität des einzuspeichernden Gases (gemäß Ziffer 4.2.2) und/oder
- Verletzung der vertraglichen Pflichten seitens des *Speicherkunden* (gemäß der Ziffern 4.3.1, 4.3.2, 4.3.3, 4.3.4, 6.3) und/oder
- *Wartungen und Instandhaltungen* (gemäß Ziffer 4.4.2 und 4.4.3) und/oder
- *Höherer Gewalt* (gemäß Ziffer 6.4)

gelten ausdrücklich nicht als *Fehlstunden*.

4.5.3.

Unterbrechungen und Kürzungen aufgrund von

- Nicht ausreichender Gasqualität des auszuspeichernden Gases (gemäß Ziffer 4.2.3.) und/oder
- Überschreitung der Summe der Zeiträume *Geplanter Wartung und Instandhaltung* und *Außerplanmäßiger Wartung und Instandhaltung* gemäß *Anlage 2* und/oder
- Gefahren für Personen und/oder technische Anlagen und Einrichtungen (gemäß Ziffer 4.4.4.)

gelten als *Fehlstunden*.

4.5.4.

Die *Verfügbarkeit* *Speicherperiode* wird von EWE für jede *Speicherperiode* errechnet und dem *Speicherkunden* nach Ablauf einer jeden *Speicherperiode* innerhalb von vier (4) Wochen mitgeteilt.

4.6. Engpassmanagement

Soweit der *Speicherservice* gemäß Ziffer 4.4. oder Ziffer 6.4. nur in eingeschränktem Umfang zur Verfügung steht, wird EWE den *Speicherservice* für den *Speicherkunden* und für andere Speicherkunden anteilig im Verhältnis zu den kontrahierten Speicherkapazitäten kürzen. Dabei gilt, dass zunächst sämtliche als unterbrechbar kontrahierten Speicherkapazitäten - ggf. bis auf Null - gekürzt werden.

4.7. Arbeitsgaskonto zum Ende des Vertrages

4.7.1.

Der *Speicherkunde* ist verpflichtet, bis zum Ende des letzten *Gastages* im *Leistungszeitraum* den *Speicherfüllstand* auf den *Speicherfüllstand* gemäß *Speichervertrag* und *Anlage 2* einzustellen oder - falls vereinbart - das verbliebene *Arbeitsgas* an einen nachfolgenden, von EWE zu benennenden Speichernutzer zu übertragen. Es gelten die Regelungen der *Anlage 2* zum Abkauf des verbliebenen *Arbeitsgases*.

4.7.2.

Sollte der *Speichervertrag* gemäß Ziffer 6.13 fristlos gekündigt werden, wird EWE dem *Speicherkunden* eine angemessene Frist einräumen, innerhalb derer der *Speicherkunde* die in Ziffer 3.2.3. genannten Verpflichtungen zu erfüllen hat. Erfüllt der *Speicherkunde* die vorstehende Verpflichtung nicht fristgemäß, findet Ziffer 4.7.1. entsprechend Anwendung.

5. Entgelt, Steuern und Abgaben

5.1. Entgelt

Der *Speicherkunde* zahlt Entgelte gemäß § 2 des *Speichervertrages* und *Anlage 2*.

5.2. Steuern und Abgaben

5.2.1.

Sämtliche Entgelte im Rahmen dieses *Speichervertrages* sind Nettoentgelte im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, neben denen die Umsatzsteuer zum jeweils geltenden Steuersatz in Rechnung gestellt und vom *Speicherkunden* getragen wird. Gleiches gilt für eine gegebenenfalls anfallende Energiesteuer.

5.2.2.

Sollten Steuern oder andere öffentlich-rechtliche Abgaben auf die Entgelte gemäß § 2 des *Speichervertrages*, einschließlich von Steuern oder anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben auf Dienstleistungen, die die Grundlage für diese Entgelte bilden, eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, wird EWE die vom *Speicherkunden* zu zahlenden Entgelte in entsprechendem Umfang mit Wirkung zu dem Zeitpunkt anpassen, an welchem die Einführung, Abschaffung oder Änderung der Steuern oder anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben in Kraft tritt. Dies gilt entsprechend für Änderungen der Entgelte gemäß § 2 des *Speichervertrages* aufgrund nationaler oder europäischer Rechtsvorschriften, Verwaltungsakte oder sonstiger behördlicher Anordnungen.

5.2.3.

Die Anpassung der Entgelte gemäß Ziffer 5.2.2. darf für keine *Partei* einen zusätzlichen Gewinn zur Folge haben.

5.3. Abrechnung

5.3.1.

Bis zum achten Werktag des *Monats_m* erhält der *Speicherkunde* von EWE eine Rechnung, die

- a) das *Speicherentgelt_{Speicherperiode}* für den im *Monat_m* zu erbringenden *Speicherservice*, und
- b) nutzungsabhängige Entgelte P_{variabel} gemäß *Anlage 2* für den *Monat_{m-1}*, und
- c) ggf. entstehende Entgelte für Über-/Unterschreitungen der Speicherkapazitäten gemäß *Anlage 2* für den *Monat_{m-1}*, und
- d) soweit vereinbart, die in der *Anlage 2* angegebenen Netznutzungeentgelte für den *Monat_m*

beinhalten.

Bis zum achten Werktag nach Ende der *Speicherperiode* erhält der *Speicherkunde* von EWE nach Feststellung ggf. entstehende Gutschriften gemäß *Anlage 2* (z. B. *Gegenstrom*, *Verfügbarkeit_{Speicherperiode}*) für die abgelaufene *Speicherperiode*.

5.3.2.

Die Rechnungen werden dem *Speicherkunden* per Telefax oder per E-Mail und zusätzlich auf dem Postweg zugesandt.

5.3.3.

Die monatlichen Rechnungen sind vom *Speicherkunden* so zu begleichen, dass eine Wertstellung des zu überweisenden Betrages zugunsten von EWE bis zum 15. Werktag des Monats_m der Rechnungslegung auf einem von EWE gemäß Ziffer 5.3.5 angegebenen Konto erfolgt.

5.3.4.

Die vom *Speicherkunden* an EWE zu zahlenden Beträge sind auf folgendes Konto zu überweisen:

Konto-Nr. 142 21121 00
BLZ 280 200 50
Oldenburgische Landesbank AG

5.3.5.

Kommt eine *Partei* mit den Zahlungen in Verzug, ist die andere *Partei* berechtigt, Verzugszinsen gemäß § 288 BGB zu verlangen. Weitergehende Ansprüche wegen des Zahlungsverzuges bleiben unberührt.

5.3.6.

Alle Rechnungen im Rahmen des *Speichervertrages* werden - unabhängig davon, welche *Partei* Kreditor ist - von EWE erstellt und an den *Speicherkunden* übermittelt. Die Rechnungen enthalten alle Informationen, die begründeterweise erforderlich sind, damit der *Speicherkunde* die Richtigkeit der Rechnung überprüfen kann.

5.3.7.

Einwendungen gegen die Richtigkeit einer Rechnung sind unverzüglich, in jedem Fall jedoch spätestens binnen vier Wochen nach Rechnungserhalt vorzubringen. Einwendungen hinsichtlich von Fehlern, die vom *Speicherkunden* ohne Verschulden nicht erkannt werden können, können auch nach Ablauf der oben genannten Frist unverzüglich vorgebracht werden, nachdem der *Speicherkunde* Kenntnis von dem Einwendungsgrund erlangt hat.

5.3.8.

Einwendungen gegen die Rechnungen berechtigen den *Speicherkunden*, sofern nicht offensichtliche Fehler (z.B. Rechenfehler) vorliegen, nicht zum Zahlungsaufschub, zur Zahlungskürzung oder zur Zahlungsverweigerung. Solche Einwendungen gewähren im Falle ihrer Berechtigung lediglich einen Rückzahlungsanspruch.

5.3.9.

Anerkannte Ansprüche auf Rückzahlung werden in die nächste Rechnung einbezogen.

5.3.10.

Gegen die Forderungen der EWE aus dem *Speichervertrag* kann der *Speicherkunde* mit seinen Ansprüchen – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn und soweit seine Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5.3.11.

Leistungsort für Zahlungen ist der Sitz der EWE.

5.4. Sicherheitsleistung

5.4.1.

Auf Anforderung von EWE ist der *Speicherkunde* verpflichtet, nach Maßgabe von Ziffer 5.4.2. zur Sicherung der nach dem *Speichervertrag* zu zahlenden Entgelte eine auf EWE ausgestellte, unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaft, unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit, soweit es sich nicht um unstrittige oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen handelt, zu erbringen. Die Bürgschaft muss durch eine Bank mit einem Rating im Langfristbereich von mindestens „A-“ nach Standard & Poor’s Rating Services oder von mindestens „A3“ nach Moody’s Investor Services Inc., wobei das niedrigere Rating relevant ist, ausgestellt werden. Die Bürgschaft kann unbefristet oder befristet erbracht werden. Im letzteren Fall ist sie so auszustellen, dass sie frühestens drei (3) Monate nach dem Enddatum gemäß § 1 Ziffer 2 des *Speichervertrages* endet.

5.4.2.

Die Höhe der zu erbringenden Bürgschaft gemäß Ziffer 5.4.1. ergibt sich gemäß nachfolgender Aufstellung:

Standard&Poor's	Moody's	Dun&Breadstreet		Faktor [F]	Berechnung der Bürgschaftshöhe
		Risikoindikator	Kapitalindikator		
AAA	Aaa	1	5A	0	Höhe der Bürgschaft = $F^* \text{ Speicherentgelt}_{\text{Speicherperiode}}$
AA+	Aa1	1			
AA	Aa2	1			
AA-	Aa3	1			
A+	A1	1		0,1	
A	A2	1			
A-	A3	1			
BBB+	Baa1	2+			
BBB	Baa2	2+			
BBB-	Baa3	2-			
BB+	Ba1	3+	4A	0,4	
BB	Ba2	3+	3A	0,4	
BB-*	Ba3*	3-*	2A	0,7	
B+	B1	4+	1A	1,0	
B	B2	4+		1,0	
B-		4+		1,0	
		4-		1,0	

5.4.3.

Auf Anforderung von EWE ist der *Speicherkunde* verpflichtet, ein Rating von Standard&Poor's oder von Moody's beizubringen. Sofern ein Rating von Standard&Poor's oder von Moody's nicht verfügbar ist, wird EWE die Kreditwürdigkeit des *Speicherkunden* anhand der Bewertungen von Dun&Breadstreet prüfen.

Für die Bestimmung der Bonität und die daraus resultierende Bürgschaftshöhe wird stets das jeweils niedrigste Rating bzw. der niedrigste Indikator (Dun&Breadstreet) herangezogen.

5.4.4.

Geht EWE die Bürgschaft trotz Anforderung nicht vor dem gemäß § 1 Ziffer 2 des *Speichervertrages* bezeichneten *Startdatum* zu, ist EWE berechtigt, den *Speichervertrag* zu kündigen.

5.4.5.

EWE ist berechtigt, während der Laufzeit des *Speichervertrages* eine angemessene Erhöhung der Bürgschaft gemäß Ziffer 5.4.1. i.V.m. Ziffer 5.4.2. zu verlangen, sofern eine Verschlechterung der Bonität des *Speicherkunden* gemäß Ziffer 5.4.2. eingetreten ist. Der *Speicherkunde* wird EWE seinen jeweils aktuellen Geschäftsbericht unaufgefordert unmittelbar nach Erstellung übermitteln, sofern dieser nicht innerhalb von 60 Kalendertagen nach Erstellung auf der Internet-Homepage des *Speicherkunden* veröffentlicht wird.

5.4.6.

Sind die Gründe für die Bestellung der Bürgschaft gemäß Ziffer 5.4.1. i.V.m. Ziffer 5.4.2. entfallen oder rechtfertigt eine verbesserte Bonität des *Speicherkunden* gemäß Ziffer 5.4.2. eine Verringerung der Höhe der Bürgschaftsleistung, wird EWE die geleistete Bürgschaft in entsprechendem Umfang an den *Speicherkunden* zurückgeben. Entsprechendes gilt nach Beendigung des *Speichervertrages*.

6. Allgemeine Bestimmungen

6.1. Hortung von Speicherservice

a) Um eine missbräuchliche Hortung von *Speicherservice* zu verhindern, ist EWE berechtigt, *Speicherservice* ganz oder teilweise einzuziehen, sofern der *Speicherkunde* seinen kontrahierten *Speicherservice* nicht oder nur in geringem Umfang in Anspruch nimmt. Der *Speicherkunde* verliert in diesem Fall *Speicherservice* in dem Umfang und für die Dauer, wie der missbräuchlich gehortete *Speicherservice* benötigt wird, sofern nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- EWE kann mindestens einer verbindlichen Kapazitätsanfrage eines potenziellen *Speicherkunden* mangels Verfügbarkeit nicht nachkommen, und
- der *Speicherkunde* hat seinen kontrahierten *Speicherservice* für mindestens zwölf (12) aufeinanderfolgende *Monate* nicht oder nur in geringem Umfang in Anspruch genommen.

b) EWE wird dem *Speicherkunden* das Vorliegen der in a) genannten Voraussetzungen mitteilen und ihn auffordern, innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung *Speicherservice* im mitgeteilten Umfang und für die mitgeteilte Dauer an Dritte zu veräußern. Kommt der *Speicherkunde* der Aufforderung nicht nach bzw. gelingt ihm die Veräußerung nicht, wird EWE den entsprechenden *Speicherservice* einziehen und an Dritte vermarkten. Die Einziehung wird mit Zugang einer gesonderten schriftlichen Einziehungsmitteilung wirksam. Dies gilt nicht, wenn der *Speicherkunde* auf die Aufforderung gemäß Satz 1 hin innerhalb der bezeichneten Monatsfrist schriftlich schlüssig darlegt, dass er den gebuchten *Speicherservice* aus Gründen der Versorgungssicherheit vorzuhalten hat oder die Nichtnutzung der Marktüblich-

keit entspricht oder der betroffene *Speicherservice* weiterhin benötigt wird, um bestehende vertragliche Verpflichtungen zu erfüllen oder abzusichern.

c) Mit Zugang der Einziehungsmittelteilung gemäß b) Satz 3 verliert der *Speicherkunde* sämtliche Rechte und Pflichten an dem *Speicherservice* in dem in Ziffer b) Satz 1 genannten Umfang. Entsprechend ist der *Speicherkunde* von den mit dem eingezogenen *Speicherservice* verbundenen Zahlungsverpflichtungen für die Dauer der Einziehung befreit.

6.2. Sekundärvermarktung

a) Der *Speicherkunde* ist berechtigt, den *Speicherservice* Dritten zur Nutzung zu überlassen. Der *Speicherkunde* bleibt in diesem Fall gleichwohl Vertragspartei der EWE und ist weiterhin gegenüber EWE zur Erfüllung der aus dem *Speichervertrag* resultierenden Pflichten, insbesondere zur Zahlung der Entgelte, zur Erbringung etwaiger Sicherheiten und zur operativen Abwicklung des *Speichervertrages*, verpflichtet.

b) Bei Ausübung sämtlicher Rechte aus dem *Speichervertrag* unmittelbar durch einen Dritten gilt Ziffer 4.1.2.

c) Eine Übertragung des *Speichervertrages* kommt allein unter Beachtung der Ziffer 6.7 in Betracht.

6.3. Leistungsunterbrechung

a) EWE ist berechtigt, die Bereitstellung des *Speicherservices* auszusetzen, sofern der *Speicherkunde* dem *Speichervertrag* in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt. Dies gilt insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung. Vorstehendes gilt jedoch nicht, wenn die Folgen der Aussetzung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der *Speicherkunde* in geeigneter Weise darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt oder der *Speicherkunde* begründete Beanstandungen gegenüber einer Rechnung der EWE geltend macht. EWE kann mit der Mahnung zugleich die Aussetzung der Bereitstellung von *Speicherservice* androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

b) Die Aussetzung der Bereitstellung von *Speicherservice* ist dem *Speicherkunden* mindestens eine Woche im Voraus unter Mitteilung der Gründe anzudrohen.

c) EWE nimmt die Bereitstellung von *Speicherservice* unverzüglich wieder auf, sobald die Gründe für die Aussetzung entfallen sind. Der *Speicherkunde* ist verpflichtet, EWE den durch die Aussetzung entstandenen Schaden zu ersetzen.

6.4. Höhere Gewalt

a) Ist eine *Partei* in Folge *Höherer Gewalt* gemäß b) an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten gehindert, so ist sie in dem Umfang und für den Zeitraum von ihren vertraglichen Pflichten befreit, wie die *Höhere Gewalt* ein Erfüllungshindernis darstellt; dies gilt nicht für die Verhinderung bezüglich der Zahlungspflicht. Die andere *Partei* wird soweit und solange von ihren

Gegenleistungspflichten befreit, wie die *Partei* aufgrund von *Höherer Gewalt* an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert ist.

b) *Höhere Gewalt* ist ein von außen kommendes, auf die Leistungserbringung einwirkendes außergewöhnliches Ereignis, das unvorhersehbar ist und selbst bei Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt sowie technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbar oder nicht rechtzeitig abwendbar ist. Hierzu zählen unter anderem Naturereignisse, Naturkatastrophen, Krieg, Explosionen, Feuer, terroristische Angriffe, Stromausfall und damit verbundener Ausfall von unerlässlichen Telekommunikationsverbindungen z. B. für Datenaustausch, Streiks und Aussperrungen, gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden unabhängig von deren Rechtmäßigkeit.

c) Die von der *Höheren Gewalt* betroffene *Partei* hat der anderen *Partei* unverzüglich über die Gründe und die voraussichtliche Dauer - sofern diese Information verfügbar ist - der *Höheren Gewalt* zu informieren. Sie wird sich mit allen technisch vertretbaren und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln bemühen, die Voraussetzungen zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten schnellstmöglich wiederherzustellen.

d) Ist eine *Partei* in Folge eines *Höhere Gewalt* begründenden Ereignisses für einen Zeitraum von drei (3) aufeinander folgenden Monaten ab dem Beginn des die *Höhere Gewalt* begründenden Ereignisses an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten gehindert oder wesentlich beeinträchtigt, so ist die andere *Partei* berechtigt, den *Speichervertrag* zu kündigen. Die Kündigung wird mit Zugang der schriftlichen Kündigungserklärung wirksam.

6.5. Haftung

a) Die *Parteien* haften für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, soweit diese durch die *Parteien* selbst oder dessen gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden sind.

b) Im Übrigen haften die *Parteien* nur, wenn Schäden durch die *Partei* selbst oder deren gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfe vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind, oder im Fall der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache. Für leichte Fahrlässigkeit haften die *Parteien* nur bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten). In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) im Sinne dieses *Speichervertrages* sind solche, bei deren Verletzung der Vertragszweck gefährdet wird, weil der einen *Partei* dadurch Rechte genommen werden oder solche beschränkt werden, die ihr von der anderen *Partei* nach dem Vertragsinhalt und Vertragszweck gerade zu gewähren sind.

c) Die Buchstaben a) und b) gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter, Angestellten und Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der *Parteien*.

d) Eine Haftung nach den zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes sowie auf Grund sonstiger zwingender Haftungsvorschriften bleibt unberührt.

e) Jede *Partei* hat einen Schaden unverzüglich der jeweils anderen *Partei* mitzuteilen.

6.6. Übertragung von Rechten und Pflichten

a) Jede *Partei* ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus dem *Speichervertrag* auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung ist nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen *Partei* zulässig. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn der Dritte keine sichere Gewähr für die Erfüllung des *Speichervertrages* bietet.

b) Die Zustimmung ist zu erteilen, falls die Rechte und Pflichten auf ein *Verbundenes Unternehmen* einer *Partei* im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz übertragen werden sollen und dieses Unternehmen sichere Gewähr für die Erfüllung des *Speichervertrages* bietet.

c) Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn EWE aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder behördlicher Anordnungen verpflichtet ist, den Bereich der Gasspeicherung während der Laufzeit des *Speichervertrages* rechtlich zu verselbstständigen.

6.7. Verzicht

Das Versäumnis einer Leistungsaufforderung einer der *Parteien* an die jeweils andere *Partei* hinsichtlich der Erfüllung einer der Bestimmungen des *Speichervertrages* beeinträchtigt nicht das Recht der *Partei*, Leistungen, wie danach und gemäß der entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen abrufbar, anzufordern; noch gelten Verzicht auf Behebung oder Ignorieren einer Verletzung einer der Bestimmungen oder Verpflichtungen des *Speichervertrages* durch eine der *Parteien* als Verzicht auf die Behebung von darauf folgenden Verletzungen einer solchen Bestimmung oder Verpflichtung.

6.8. Salvatorische Klausel

Sollten die Bestimmungen des *Speichervertrages* ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des *Speichervertrages* nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine angemessene Regel gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem wirtschaftlich am nächsten kommt, was die *Parteien* gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des *Speichervertrages* gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss des *Speichervertrages* den Punkt im Hinblick auf die Rechtswirksamkeit und Durchführbarkeit bedacht hätten. Entsprechendes gilt bei etwaigen Lücken des *Speichervertrages*.

6.9. Schriftform

Die Änderung, die Ergänzung sowie die Aufhebung des *Speichervertrages* bedürfen jeweils der Schriftform. Gleiches gilt auch für die Änderung, die Ergänzung und die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

6.10. Anwendbares Recht und Schiedsgericht

a) Der *Speichervertrag*, seine Durchführung und Auslegung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

b) Die *Parteien* werden sich nach besten Kräften bemühen, alle Streitigkeiten, die sich aus dem *Speichervertrag*, über seine Gültigkeit oder in Zusammenhang mit dem *Speichervertrag* ergeben, partnerschaftlich zu regeln.

c) Streitfälle, die aus dem *Speichervertrag* entstehen, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht endgültig entschieden. Für ein Schiedsgericht gilt Folgendes:

Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern. Ein Mitglied führt als Obmann den Vorsitz. Der Obmann muss die Befähigung zum Richteramt besitzen. Das Schiedsgericht wird gebildet, indem die betreibende *Partei* unter Bezeichnung des Streitgegenstandes und Benennung eines Schiedsrichters die andere *Partei* zur Benennung des anderen Schiedsrichters auffordert und die benannten Schiedsrichter den Obmann wählen. Kommt eine *Partei* der Aufforderung zur Benennung eines Schiedsrichters nicht innerhalb vier Wochen nach, so darf die auffordernde *Partei* den Präsidenten des Oberlandesgerichtes Oldenburg bitten, einen Schiedsrichter vorzuschlagen; der Vorschlag ist für die *Parteien* verbindlich. Haben die Schiedsrichter den Obmann nicht innerhalb von vier Wochen gewählt, so wird der Präsident des Oberlandesgerichtes Oldenburg gebeten, einen Obmann vorzuschlagen; der Vorschlag ist für die *Parteien* verbindlich.

Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Bremen. Verfahrenssprache ist deutsch.

Zuständiges Gericht im Sinne von § 1062 Absatz 1 ZPO ist das Oberlandesgericht Oldenburg. Im Übrigen gelten die §§ 1025 bis 1065 ZPO über das schiedsrichterliche Verfahren.

6.11. Laufzeit und Kündigung

a) Der *Speichervertrag* endet mit Enddatum gemäß *Speichervertrag*. Sollten zu diesem Zeitpunkt noch vertragsrelevante Verpflichtungen fortbestehen, so werden diese auch nach Ablauf des *Leistungszeitraums* von den *Parteien* erfüllt.

b) Der *Speichervertrag* kann aus wichtigem Grund von beiden *Parteien* fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- eine *Partei* gegen wesentliche Bestimmungen des *Speichervertrages* trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung durch die andere *Partei* verstößt;
- ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der anderen *Partei* eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
- Anordnungen nach § 21 InsO gegen die andere *Partei* getroffen werden.

6.12. Vertraulichkeit

a) Die *Parteien* verpflichten sich, den Inhalt des *Speichervertrages* und alle mit der Durchführung des *Speichervertrages* erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln und keinem Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen *Partei* zugänglich zu machen, soweit dies nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung, etwa im Rahmen des Datenaus-

tausches mit dem angrenzenden *Netzbetreiber*, einschließlich der Genehmigung des *Speichervertrages* durch die Aufsichtsgremien der *Parteien* erforderlich ist. Soweit Informationen an Dritte weitergegeben werden, ist diese Weitergabe auf den zur Erreichung der zuvor genannten Ausnahmetatbestände erforderlichen Umfang zu beschränken und diese Dritten sind ihrerseits zur Wahrung der Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen zu verpflichten.

b) Jede *Partei* ist berechtigt, auch ohne Zustimmung der jeweils anderen *Partei* Informationen an steuerliche und rechtliche Berater sowie beauftragte Servicefirmen weiterzugeben, wenn die Informationsweitergabe auf den zur Durchführung des *Speichervertrages* erforderlichen Umfang beschränkt wird und die Berater und Servicefirmen sich ihrerseits zur vertraulichen Behandlung der Information verpflichten oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

c) Jede *Partei* ist ferner berechtigt, ohne Zustimmung der jeweils anderen *Partei* vertrauliche Informationen weiterzugeben, wenn sie aufgrund gesetzlicher Pflichten sowie behördlicher oder gerichtlicher Verfügungen zur Offenlegung hierzu verpflichtet ist. Die Informationsweitergabe darf nur entsprechend des in der Verfügung festgelegten Umfangs erfolgen und unter der Bedingung, dass diese Informationen als vertraulich gekennzeichnet werden. Entsprechendes gilt für Auskunftersuchen von Regulierungs- und Kartellbehörden.

d) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht für einen Zeitraum von drei Jahren nach Beendigung des *Speichervertrages* fort.

6.13. Änderungen der ASZB

Diese *ASZB* beruhen auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen. EWE ist berechtigt, die *ASZB* zu ändern, sofern die Änderung erforderlich ist, um einschlägigen Gesetzen und Rechtsverordnungen und/oder gerichtlichen Vorgaben und behördlichen Verfügungen und/oder allgemeinen Regeln der Technik zu entsprechen. EWE wird dem *Speicherkunden* die Änderungen mindestens acht Wochen vor der beabsichtigten Vertragsänderung unter Angabe des Zeitpunktes, ab welchem die Vertragsänderung gelten soll, in Schriftform mitteilen. Ist der *Speicherkunde* mit der mitgeteilten Änderung nicht einverstanden, ist er berechtigt, der Änderung mit einer Frist von sechs Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung in Schriftform zu widersprechen. Widerspricht er nicht, werden die Änderungen Vertragsbestandteil. EWE ist verpflichtet, den *Speicherkunden* in der Änderungsmitteilung hierauf gesondert hinweisen.

Widerspricht der *Speicherkunde*, gilt folgendes Verfahren: Die *Parteien* werden Verhandlungen mit dem Ziel aufnehmen, eine Einigung über die von EWE angestrebte Änderungsvereinbarung zu erzielen. Kommt eine Einigung nicht binnen drei (3) Monaten zustande, so ist jede *Partei* berechtigt, eine Entscheidung gemäß Ziffer 6.10 herbeizuführen. Bis dahin wird der *Speichervertrag* nach der bisherigen vertraglichen Regelungen fortgesetzt.

Anlage 2

Produktbeschreibung und Entgelt UGS Jemgum H

(Stand: 7. Februar 2011)

1. Produkte

<i>Produkt</i>	<i>Gas Qualität</i>	<i>Maximales Arbeitsgas</i>	<i>Maximale Entnahmeleistung</i>	<i>Maximale Injektionsleistung</i>	<i>Maximale Umschlagsanzahl</i>
		<i>kWh/Paket</i>	<i>kWh/h/Paket</i>	<i>kWh/h/Paket</i>	[1]
„storeSeason“	H-Gas	69.000.000	52.900	26.450	2
„storeTrade ₆ “	H-Gas	23.000.000	61.330	61.330	6
„storeTrade ₁₀ “	H-Gas	23.000.000	61.330	61.330	10*

* Die Produktvariante *storeTrade₁₀* weist gegenüber *storeTrade₆* die folgenden abweichenden Eigenschaften auf:

1. Die *Maximale Umschlagsanzahl_{storeTrade₁₀}* je voller *Speicherperiode* beträgt zehn (10) Umschläge.
2. Der *Speicherkunde* stellt sicher, dass
 - a) im Zeitraum vom 15. Januar bis zum 15. April (beide *Gastage* eingeschlossen) eines jeden *Speicherjahres* in nicht mehr als 500 aggregierten *Stunden* der *Speicherfüllstand* $\leq 20\%$ des *Maximalen Arbeitsgases* beträgt, und
 - b) im Zeitraum vom 15. Juli bis zum 15. Oktober (beide *Gastage* eingeschlossen) eines jeden *Speicherjahres* in nicht mehr als 500 aggregierten *Stunden* der *Speicherfüllstand* $\geq 80\%$ des *Maximalen Arbeitsgases* beträgt.

Im Rahmen der Berechnung des *Speicherfüllstandes* gemäß a) und b) in Prozent wird stets auf eine Nachkommastelle gerundet, wobei die Zahlen 5 bis 9 als zweite Nachkommastelle eine Aufrundung bewirken. Für die Berechnung des *Speicherfüllstandes* wird das *Maximale Arbeitsgas* gemäß *Speichervertrag* der *storeTrade₁₀*-Pakete zugrunde gelegt.
3. Sofern eine der beiden oben genannten Restriktionen gemäß 2a) oder 2b) verletzt wird, finden die Regelungen der Ziffer 4.3.3. der *Anlage 1* und Ziffer 6 entsprechend Anwendung.
4. Die Regelung der Ziffer 4.3.4. der *Anlage 1* bleibt unberührt.

Produktkombinierbarkeit:

Die Produktvariante „storeTrade₁₀“ kann ausdrücklich nicht mit Produktvarianten „storeSeason“ und/oder „storeTrade₆“ kombiniert werden. Für „storeTrade₁₀“-Pakete wird stets ein separater Speichervertrag geschlossen.

Sofern dem Speicherkunden an demselben Übergabepunkt, für dieselbe Laufzeit und dasselbe Startdatum Speicherkapazitäten aus „storeSeason“ und „storeTrade₆“ zugeteilt wurden, ist der Speicherkunde berechtigt, innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen (Montag bis Freitag, außer an gesetzlichen Feiertagen in Niedersachsen (Deutschland)) nach Zuteilung EWE mitzuteilen, ob die ihm zugeteilten Speicherkapazitäten aus „storeSeason“ und „storeTrade₆“ (Maximales Arbeitsgas, Maximale Entnahmeleistung und Maximale Injektionsleistung) in einem Speichervertrag wie folgt zusammengefasst werden:

- Maximales Arbeitsgas, Maximale Entnahmeleistung und Maximale Injektionsleistung werden addiert.
- Es ergibt sich eine speichervertragsindividuell abweichende Maximale Umschlagsanzahl_{kombiniert} die sich wie folgt berechnet:

$$\text{Maximale Umschlagsanzahl}_{\text{kombiniert}} = \frac{[(\text{AnzahlPakete} \text{ storeSeason} * 69 * 2) + (\text{AnzahlPakete} \text{ storeTrade}_6 * 23 * 6)]}{(\text{AnzahlPakete} \text{ storeSeason} * 69 + \text{AnzahlPakete} \text{ storeTrade}_6 * 23)}$$

Die Maximale Umschlagsanzahl_{kombiniert} wird gerundet auf zwei (2) Nachkommastellen, wobei die Zahlen 5 bis 9 als dritte Nachkommastelle eine Aufrundung bewirken.

Beispiel:

Dem Speicherkunden werden an einem Übergabepunkt 2 Pakete „storeSeason“ und 4 Pakete „storeTrade₆“ zugeteilt.

		Kombiniert „StoreSeason“ & „storeTrade ₆ “
Maximales Arbeitsgas kombiniert	kWh	230.000.000
Maximale Entnahmeleistung kombiniert	kWh/h	351.120
Maximale Injektionsleistung kombiniert	kWh/h	298.220
Speicherperiode		Speicherjahr
Maximale Umschlaganzahl kombiniert		3,60

2. Laufzeit, Speicherperioden

2.1.

Als Startdatum für den Speichervertrag stehen zwei Optionen zur Auswahl:

- 1. November 2013*, oder
- 1. November 2014.

*Die Verfügbarkeit einzelner Entry-/Exit-Punkte im GUD- und GTS-System ab dem Jahr 2013 ist zu beachten.

Die Auswahl abweichender Startdaten ist aufgrund der Gaserstbefüllung – bei dem UGS Jemgum handelt es sich um einen vollständigen Neubau - nicht möglich.

2.2.

Eine *Speicherperiode* für die *Produkte* „storeSeason“, „storeTrade₆“ und „storeTrade₁₀“ ist der Zeitraum vom 1. April yyyy (6:00 Uhr LET) bis zum 1. April yyyy+1 (6:00 Uhr LET), wobei die erste *Speicherperiode* immer gekürzt ist und den Zeitraum vom 1. November yyyy (6:00 Uhr LET) bis zum 1. April yyyy+1 (6:00 Uhr LET) umfasst. Entsprechend beträgt das Entgelt für die erste *Speicherperiode* 90% des *Speicherentgelt*_{Speicherperiode} gemäß § 2 des *Speichervertrages*.

2.3.

Die Mindestvertragslaufzeit beträgt drei (3) *Speicherperioden*. Die maximale Vertragslaufzeit beträgt einundzwanzig (21) *Speicherperioden*.

3. Entgelte

3.1.

In Abhängigkeit von der gewünschten Laufzeit (3 - 21 Jahre), des gewählten *Produktes* („storeSeason“ oder „storeTrade“) und des *Startdatums* (1.11.2013 oder 1.11.2014) ergibt sich ein *Paketentgelt*_{Speicherperiode} in EUR pro *Speicherjahr* und Paket, das bereits einen der Laufzeit entsprechenden Laufzeitrabatt berücksichtigt:

Laufzeit [<i>Speicherperiode</i>]	Produkte „storeSeason“		Produkte „storeTrade ₆ “ und „storeTrade ₁₀ “	
	<i>Startdatum</i> 2013	<i>Startdatum</i> 2014	<i>Startdatum</i> 2013	<i>Startdatum</i> 2014
	<i>Paketentgelt</i> _{Speicherperiode}	<i>Paketentgelt</i> _{Speicherperiode}	<i>Paketentgelt</i> _{Speicherperiode}	<i>Paketentgelt</i> _{Speicherperiode}
	EUR/Paket/ <i>Speicherperiode</i>	EUR/Paket/ <i>Speicherperiode</i>	EUR/Paket/ <i>Speicherperiode</i>	EUR/Paket/ <i>Speicherperiode</i>
3	548.625	582.711	541.938	578.947
4	543.756	572.972	536.651	568.373
5	538.886	563.233	531.364	557.799
6	534.017	553.495	526.077	547.225
7	529.148	543.756	520.790	536.651
8	524.278	534.017	515.503	526.077
9	519.409	524.278	510.216	515.503
10	514.539	514.539	504.929	504.929
11	509.670	509.670	499.642	499.642
12	504.801	504.801	494.355	494.355
13	499.931	499.931	489.068	489.068
14	495.062	495.062	483.780	483.780
15	490.192	490.192	478.493	478.493
16	485.323	485.323	473.206	473.206
17	480.454	480.454	467.919	467.919
18	475.584	475.584	462.632	462.632
19	470.715	470.715	457.345	457.345
20	465.845	465.845	452.058	452.058
21	460.976	460.976	446.771	446.771

3.2. $P_{variabel}$ wird wie folgt berechnet:

<i>Produkt</i>	<i>P_{variabel}</i>	
	<i>ct/kWh_{inj}</i>	<i>ct/kWh_{with}</i>
„storeSeason“	0,05210	0,00
„storeTrade ₆ “	0,05210	0,00
„storeTrade ₁₀ “	0,05210	0,00

4. Speicherfüllstand zum Startdatum und zum Enddatum Kauf des Arbeitsgases

4.1

a) Der Speicherfüllstand beträgt zum Startdatum:

	zum Startdatum
Speicherfüllstand _{Startdatum} *	100%

* in % vom Maximalen Arbeitsgas

b) Der Speicher Jemgum, aus dem dem Speicherkunden der vertragliche Speicherservice zur Verfügung gestellt wird, ist ein vollständiger Neubau. Entsprechend stellt EWE dem Speicherkunden zum Zeitpunkt der Leistungsbereitschaft das für die gemäß § 1 des Speicherungsvertrages vereinbarten Leistungen benötigte Arbeitsgas in Höhe des Maximalen Arbeitsgases bereit.

c) EWE verkauft und der Speicherkunde kauft 25 % des Maximalen Arbeitsgases mit Wirkung zum 15. April und 75% des Maximalen Arbeitsgases mit Wirkung zum 1. Juli des Speicherjahres der Leistungsbereitschaft. Das (Mit-)Eigentum am Maximalen Arbeitsgas geht im Zeitpunkt der Leistungsbereitschaft nach vollständiger Kaufpreiszahlung auf den Speicherkunden über.

d) Der Kaufpreis für das Maximale Arbeitsgas berechnet sich wie folgt:

$$\text{Kaufpreis}_{\text{Maximales Arbeitsgas}} =$$

$$\text{Maximales Arbeitsgas} * [\text{Einkaufspreis} + 0,120 \text{ ct/kWh}]$$

wobei der

Einkaufspreis [ct/kWh] wie folgt berechnet wird:

$$\text{Einkaufspreis} = 0,5 \times \text{„TTF}_{\text{Sommer}}\text{“} + 0,5 \times \text{„Gaspool}_{\text{Sommer}}\text{“}$$

„TTF_{Sommer}“ ist das arithmetische Mittel des Q2- und des Q3-Wertes (jeweils aus BID und OFFER) für das Speicherjahr der Ausspeicherbereitschaft (arithmetisches Mittel aller Notierungen im

Monat März, der der *Ausspeicherbereitschaft* vorausgeht), der im European Spot Gas Market von Heren Energy veröffentlicht wird (in ct/kWh),

„Gaspool_{Sommer}“ ist das arithmetische Mittel des Q2- und des Q3-Wertes für das *Speicherjahr* der *Leistungsbereitschaft* (arithmetisches Mittel aller Notierungen im Monat März, der der *Leistungsbereitschaft* vorausgeht), der von der EEX im Internet unter EEX.com veröffentlicht wird (in ct/kWh)

und

0,120 ct/kWh eine Transport- und variable Komponente beinhalten.

Zum ermittelten Kaufpreis_{Maximales Arbeitsgas} wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses 19%) zusätzlich berechnet.

e) Der Kaufpreis_{Maximales Arbeitsgas}

- für den 25%-Anteil ist am 15. April des *Speicherjahres* der *Leistungsbereitschaft*,
- für den 75%-Anteil ist am 1. Juli des *Speicherjahres* der *Leistungsbereitschaft*

zur Zahlung fällig. EWE stellt dem *Speicherkunden* den Kaufpreis_{Maximales Arbeitsgas} jeweils 15 Arbeitstage vor Fälligkeit der jeweiligen Teilbeträge in Rechnung.

f) Erfolgt die Zahlung der vorstehend bezeichneten Teilbeträge des Kaufpreis_{Maximales Arbeitsgas} nicht fristgemäß, ist EWE berechtigt, Zinsen gemäß § 288 BGB zu verlangen. Weitergehende Ansprüche von EWE wegen der nicht fristgemäßen Zahlung bleiben unberührt. Insbesondere ist EWE berechtigt, den *Speichervertrag* mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der *Speicherkunde* die von EWE in Rechnung gestellten Teilbeträge gemäß e) nach Mahnung mit angemessener Fristsetzung ganz oder teilweise nicht bezahlt.

4.2

a) Der *Speicherfüllstand* soll zum Enddatum betragen:

	zum Enddatum
<i>Speicherfüllstand</i> _{Enddatum} *	0%

* in % vom Maximalen Arbeitsgas

b) Sollte der *Speicherkunde* den *Speicherfüllstand* bis zum Ende des letzten *Gastages* im *Leistungszeitraum* nicht auf den Stand gemäß a) gebracht haben, so geht das Eigentum am verbleibenden *Arbeitsgas* auf EWE über. EWE wird den monetären Wert des verbliebenen *Arbeitsgases* (*Speicherfüllstand*) wie folgt erstatten:

- Ist die *Verfügbarkeit*_{Speicherperiode} in der letzten *Speicherperiode* größer oder gleich 98 %:

$$\text{Monetärer Wert des verbliebenen Arbeitsgases} = \text{Speicherfüllstand} * \text{Verrechnungspreis} * 75 \%$$

- Ist die *Verfügbarkeit*_{Speicherperiode} in der letzten *Speicherperiode* kleiner als 98 %:

$$\text{Monetärer Wert des verbliebenen Arbeitsgases} = \text{Speicherfüllstand} * \text{Verrechnungspreis} * 100 \%$$

c) Es gilt folgende Referenzperiode sowie folgende Notierungsperiode für die Berechnung des Verrechnungspreises:

Enddatum des <i>Speichervertrages</i>	Referenzperiode	Notierungsperiode
31. März des Kalenderjahres _{yyyy}	„Summer“ des Kalenderjahres _{yyyy}	Arithmetischer Mittelwert aller veröffentlichten täglichen Forward-Notierungen im Zeitraum 1. Januar des Kalenderjahres _{yyyy} bis zum 31. März des Kalenderjahres _{yyyy} für die Referenzperiode

5. Preiseskalation

5.1.

Das *Speicherentgelt*_{Speicherperiode} wird wie folgt eskaliert:

$$\text{Speicherentgelt}_{\text{Speicherperiode}} * I_Y, \text{ wobei}$$

I_Y als Index definiert wird, der für das *Speicherjahr* Y auf Basis des Kalenderjahres X (das Kalenderjahr, welches dem *Speicherjahr* Y vorausgeht) wie folgt berechnet wird:

$$I_Y = (0,6 + 0,3 * (\text{Inv}_X / \text{Inv}_{2011}) + 0,1 * (L_X / L_{2011})), \text{ wobei}$$

Inv_X = Jahresdurchschnitt des Indices „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“ wie vom Statistischen Bundesamt (Wiesbaden) veröffentlicht in:

- Fachserie 17, Reihe 2,
- Preise, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise),
- Deutschland, 1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), 1.1 Aktuelle Ergebnisse (20yy= 100),
- „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“ (Ifd. Nr. 3), und

Inv_{2011} = Jahresdurchschnitt als Basiswert für Inv des Kalenderjahres 2011 (20yy = 100), und

L_X = Jahresdurchschnitt des Indices „Index der Tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“ wie vom Statistischen Bundesamt (Wiesbaden) veröffentlicht in:

- Fachserie 16, Reihe 4.3,
- Verdienste und Arbeitskosten, Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten
- 1 Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, (20yy = 100), 1.2 Früheres Bundesgebiet
- „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“ (WZ 2008, Ziffer „B“), und

L_{2011} = Jahresdurchschnitt als Basiswert für L des Kalenderjahres 2011 (20yy = 100).

Der Index I_Y wird gerundet auf fünf (5) Nachkommastellen, wobei die Zahlen 5 bis 9 als sechste Nachkommastelle eine Aufrundung bewirken.

Zur Klarstellung: Der Index I_{2015} wird beispielsweise für das *Speicherjahr* 2015 wie folgt berechnet:

$$I_{2015} = (0,6 + 0,3 * (Inv_{2014} / Inv_{2011}) + 0,1 * (L_{2014} / L_{2011})).$$

5.2.

$P_{variabel}$ wird wie folgt eskaliert:

$$P_{variabel} * S_Y, \text{ wobei}$$

S_Y als Index definiert wird, der für das *Speicherjahr* Y auf Basis des Kalenderjahres X (das Kalenderjahr, welches dem *Speicherjahr* Y vorausgeht) wie folgt berechnet wird:

$$S_Y = (0,2 + 0,8 * (Elek_X / Elek_{2009})), \text{ wobei}$$

$Elek_X$ = Jahresdurchschnitt des Indices "Elektrischer Strom, bei Abgabe an Sondervertragskunden" wie vom Statistischen Bundesamt (Wiesbaden) veröffentlicht in:

- Fachserie 17, Preise, Reihe 2
- Preise, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise),
- Deutschland, 1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), 1.1 Aktuelle Ergebnisse, (20yy = 100),
- „Elektrischer Strom, bei Abgabe an Sondervertragskunden“ (lfd. Nr. 619), und

$Elek_{2009}$ = Jahresdurchschnitt als Basiswert für Elek des Kalenderjahres 2009 (20yy = 100).

Der Index S_Y wird gerundet auf fünf (5) Nachkommastellen, wobei die Zahlen 5 bis 9 als sechste Nachkommastelle eine Aufrundung bewirken.

Zur Klarstellung: Der Index S_{2015} wird beispielsweise für das *Speicherjahr* 2015 wie folgt berechnet:

$$S_{2015} = (0,2 + 0,8 * (Elek_{2014} / Elek_{2009})).$$

5.3.

Sollten die unter Ziffern 5.1. und 5.2. genannten Indizes während des *Leistungszeitraum* nicht mehr oder in geänderter Form (z. B. Umbenennung, Umbasierung auf ein anderes Basisjahr usw.) veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle die diesen Indizes am ehesten entsprechenden veröffentlichten Indizes. Das Gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen.

6. Entgelte für die Über-/Unterschreitungen der vertraglichen Speicherkapazitäten

6.1.

Im Falle von Über-/Unterschreitungen der vertraglichen Kapazitäten gelten folgende zusätzliche Entgelte:

Das Entgelt $E_{\text{Überschreitung Maximales Arbeitsgas}}$ für die während eines *Gastages* stündliche Überschreitung des *Maximalen Arbeitsgases* wird auf Tagesbasis berechnet und beträgt für jeden *Gastag* der Überschreitung 0,05 ct/kWh der maximal überschrittenen Menge. Ungeachtet

dessen besteht kein Anspruch des *Speicherkunden* auf Vorhaltung der überschrittenen Menge.

Zur Klarstellung: Es wird die innerhalb eines *Gastages* maximal überschrittene Menge des *Maximalen Arbeitsgases* zur Entgeltberechnung $E_{\text{Überschreitung Maximaleres Arbeitsgas}}$ herangezogen.

Das Entgelt $E_{\text{Überschreitung Arbeitsgas}}$ für die während eines *Gastages* stündliche Unterschreitung des *Speicherfüllstandes* (= negativer *Speicherfüllstand*) wird auf Tagesbasis berechnet und beträgt für jeden *Gastag* der Unterschreitung 0,05 ct/kWh der maximal unterschrittenen Menge. Ungeachtet dessen besteht kein Anspruch des *Speicherkunden* auf Vorhaltung der unterschrittenen Menge.

Zur Klarstellung: Es wird die innerhalb eines *Gastages* maximal unterschrittene Menge (größter negativer *Speicherfüllstand*) zur Entgeltberechnung $E_{\text{Überschreitung Arbeitsgas}}$ herangezogen.

6.2.

Darüber hinaus gilt für die *Produktvariante „storeTrade₁₀“* im Falle einer jeweiligen Überschreitung von 500 Stunden gemäß Ziffer 1 folgendes zusätzliche Entgelt:

Das Entgelt E_{500h} wird auf Stundenbasis berechnet und beträgt für jede überschrittene *Stunde*, die die vereinbarten *Stunden* gemäß Ziffer 1 überschreitet, 0,02 ct/kWh der über- bzw. unterschrittenen Menge.

Zur Klarstellung: Es wird die jeweils über- bzw. unterschrittene Menge in jeder der überschrittenen *Stunden* zur Berechnung des Entgeltes E_{500h} herangezogen.

7. Verfügbarkeit des Speicherservices

Die *Verfügbarkeit_{Speicherperiode}* beträgt 98%.

Für den Fall, dass am Ende einer jeden *Speicherperiode* die *Verfügbarkeit_{Speicherperiode}* unter 98 % liegt, wird das *Speicherentgelt_{Speicherperiode}* gemäß § 2 des *Speichervertrages* prozentual reduziert.

Der anzusetzende Prozentsatz ergibt sich wie folgt:

$$\text{Prozentsatz der Reduzierung} = 98 \% - \text{Verfügbarkeit}_{\text{Speicherperiode}} [\%]$$

Sofern am Ende einer *Speicherperiode* die *Verfügbarkeit_{Speicherperiode}* kleiner als 98 % ist und dadurch eine Entgeltreduzierung wirksam wird, wird EWE dem *Speicherkunden* diesen Betrag am Ende der *Speicherperiode* erstatten.

8. Gutschrift für variable Kosten bei *Gegenströmen*

Durch die Poolfahrweise des *Speichers* und die Nutzung des *Speicherservices* durch verschiedene *Speicherkunden* sind *Gegenströme* möglich. Nach Ablauf einer jeden *Speicherperiode* rechnet EWE die variablen Kosten aller *Speicherkunden* am *Übergabepunkt* unter Berücksichtigung der *Gegenströme* ab. Dabei wird die Summe aller physisch eingespeicherten Gasmengen sämtlicher

Speicherkunden in Relation zu der Summe aller zur Einspeicherung nominierten Gasmengen sämtlicher Speicherkunden an demselben *Übergabepunkt* gesetzt (*Relation*).

Ist die *Relation* ≤ 1 , erstattet EWE dem *Speicherkunden* einen Betrag in Höhe von:

$$\sum P_{\text{variabel, Speicherperiode}} * (1 - \text{Relation}),$$

wobei $\sum P_{\text{variabel, Speicherperiode}}$ die Summe des vom *Speicherkunden* gezahlten Entgelts P_{variabel} in EUR in der jeweils abgelaufenen *Speicherperiode* ist.

9. Wartung und Instandhaltung

EWE wird die *Wartung und Instandhaltung* so zusammenfassen, dass die jährlichen Maßnahmen für *Geplante Wartung und Instandhaltung* einen Zeitraum von acht (8) *Gastagen* je *Speicherjahr* nicht überschreiten und die jährlichen Maßnahmen für *Außerplanmäßige Wartung und Instandhaltung* einen Zeitraum von sechs (6) *Gastagen* je *Speicherjahr* nicht überschreiten.



Anlage 3

Operating Procedure

UGS Jemgum H

(Stand: 7. Februar 2011)

Zur Abwicklung des *Speichervertrages* vereinbaren die *Parteien* folgende Dispatchingvereinbarung (Operating Procedure):

1. Grundsätzliches

Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses stehen die Inhalte des *Operating Procedure* noch nicht fest, da die entsprechenden notwendigen Vereinbarungen zwischen den jeweils angrenzenden *Netzbetreibern* und EWE noch nicht abgeschlossen werden konnten.

Die *Parteien* vereinbaren daher schon jetzt, in Umsetzung der operativen Anforderungen der jeweils angrenzenden *Netzbetreibern*, jedoch unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen des *Speicherservice*, vor Beginn des *Leistungszeitraumes* die Inhalte dieser *Anlage 3* zu konkretisieren und entsprechend vertraglich zu vereinbaren. Inhalte werden insbesondere die Anforderungen bezüglich Nominierungsverfahren, Vorlaufzeiten für Nominierungen und Renominierungen, Datenaustausch und Matching sein.

2. Allokation

EWE strebt an, in den Verhandlungen mit den jeweils angrenzenden *Netzbetreibern* das Allokationsverfahren „allokiert wie nominiert“ zu vereinbaren.

3. Sonstige Operative Parameter

Sofern der angrenzende *Netzbetreiber* keine abweichenden Regelungen zur operativen Durchführung verlangt, wird EWE den *Speicherservice* unter Beachtung folgender Parameter zur Verfügung stellen:

- a) Vorlaufzeiten für Nominierung/Renominierung: nach *Netzbetreiber*-Anforderungen + 1 volle *Stunde* (um ein Matching-Verfahren zu ermöglichen);
- b) Keine Anfahr- und Umschaltzeiten (Wechsel von Ein- auf Ausspeicherung und umgekehrt ist zum Stundenwechsel möglich);
- c) Keine Bandnominierung notwendig (flexible intra-day Strukturierung auf Stundenbasis ist möglich).

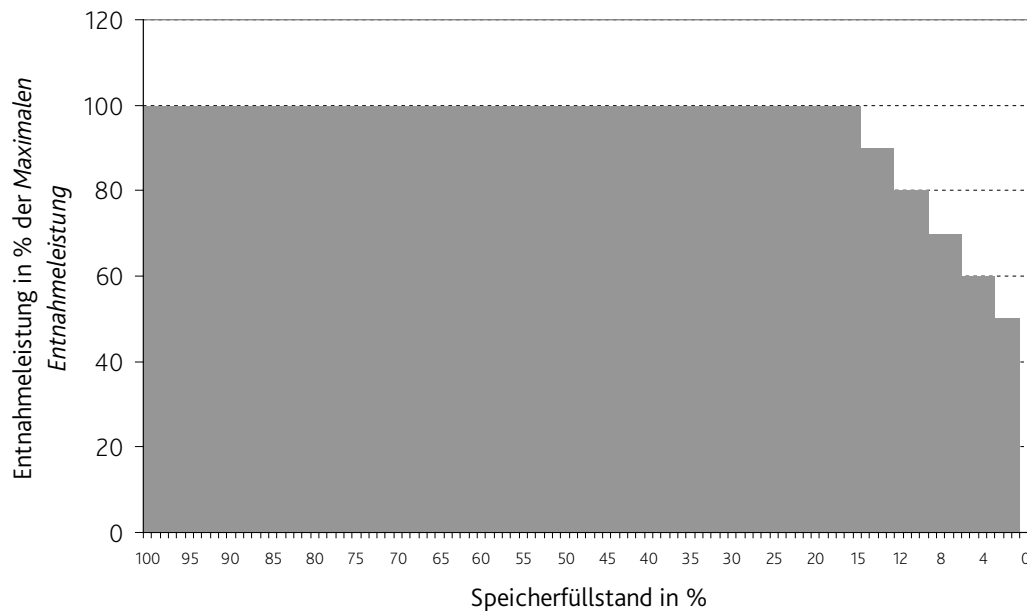
Anlage 4

Kennlinien; Minimale Injektions- und Entnahmeleistung

UGS Jemgum H

(Stand: 7. Februar 2011)

1. Es gilt folgende Entnahmekennlinie als begrenzendes Kriterium:



Die Berechnung der jeweils gültigen Entnahmeleistung auf Basis des *Speicherfüllstandes* (*Speicherfüllstand* in %; gerundet auf einen Prozentsatz mit einer Nachkommastelle, wobei die Zahlen 5 bis 9 als zweite Nachkommastellen eine Aufrundung bewirken) ergibt sich gemäß folgender Tabelle:

<i>Speicherfüllstand_x</i> in %	Entnahmeleistung gemäß Entnahmekennlinie
$X \geq 15\%$	100% * <i>Maximale Entnahmeleistung</i>
$15\% > X \geq 12\%$	90% * <i>Maximale Entnahmeleistung</i>
$12\% > X \geq 9\%$	80% * <i>Maximale Entnahmeleistung</i>
$9\% > X \geq 6\%$	70% * <i>Maximale Entnahmeleistung</i>
$6\% > X \geq 3\%$	60% * <i>Maximale Entnahmeleistung</i>
$3\% > X \geq 0\%$	50% * <i>Maximale Entnahmeleistung</i>

Die Berechnung der Entnahmeleistung gemäß vorstehender Tabelle wird auf ganzzahlige *kWh/h* gerundet, wobei die Zahlen 5 bis 9 als erste Nachkommastellen eine Aufrundung bewirken.

Beispiel:

Der *Speicherfüllstand* beträgt 9,78%, somit ergibt sich eine Aufrundung auf 9,8% *Speicherfüllstand*. Die Entnahmeleistung beträgt in diesem Falle 80% * *Maximale Entnahmeleistung*.

2. Es findet keine *Injektionskennlinie* Anwendung.

3. *Minimale Injektionsleistung* = 0 kWh/h;

Minimale Entnahmeleistung = 0 kWh/h.



Anlage 5

Übergabepunkte und Transportkapazitäten UGS Jemgum H

(Stand: 7. Februar 2011)

1. Übergabepunkte und Netzbetreiber

Übergabepunkt ist einer der nachfolgend aufgeführten Entry-/Exit-Punkte zwischen dem *Speicher* UGS Jemgum und dem jeweiligen Transportnetz des jeweiligen *Netzbetreibers*:

- GTS-UGS Jemgum in Oude Statenzijl, oder
- GUD-UGS Jemgum in Nüttermoor, oder
- WITG-UGS Jemgum in Jemgum,

der gemäß § 1 des *Speichervertrages* vereinbart ist und an dem EWE dem *Speicherkunden* den *Speicherservice* zur Verfügung stellt.

Netzbetreiber sind die am *Speicher* UGS Jemgum direkt bzw. indirekt angrenzenden Transportnetzbetreiber *GTS*, *GUD* oder *WITG*, wobei:

GTS -

ist der direkt am *Speicher* UGS Jemgum angrenzende *Netzbetreiber* „Gas Transport Services B.V.“ (*Übergabepunkt* GTS-UGS Jemgum in Oude Statenzijl).

GUD -

ist der direkt am *Speicher* UGS Jemgum angrenzende *Netzbetreiber* „Gasunie Deutschland Transport Services GmbH“ (*Übergabepunkt* GUD-UGS Jemgum in Nüttermoor).

WITG -

ist der direkt am *Speicher* UGS Jemgum angrenzende *Netzbetreiber* „WINGAS Transport GmbH“ (*Übergabepunkt* WITG-UGS Jemgum in Jemgum).

2. Transportkapazitäten des Speicherkunden

Zur Erbringung des *Speicherservices* gemäß § 1 des *Speichervertrages* besteht das Erfordernis, Transportkapazitäten jeweils in Höhe der vertraglichen *Maximalen Injektionsleistung* / *Maximalen Entnahmelistung* am Entry/Exit-Punkt UGS Jemgum vorzuhalten. Die Verantwortung

für die Buchung dieser mit dem *Speicherservice* korrespondierenden Transportkapazitäten, sofern nicht Transportkapazitäten gemäß Ziffer 3 in Anspruch genommen werden sollen, liegt beim *Speicherkunden*.

3. Inanspruchnahme und Übertragung von Transportkapazitäten des EWE-Kontingents

3.1.

Zur Erbringung des *Speicherservices* gemäß § 1 des *Speichervertrages* besteht das Erfordernis, Transportkapazitäten jeweils in Höhe der vertraglichen *Maximalen Injektionsleistung / Maximalen Entnahmeleistung* am Entry-/Exit-Punkt UGS Jemgum vorzuhalten. EWE hat zu diesem Zweck an den Entry-/Exit-Punkten UGS Jemgum im Netz der *GUD* Kontingente an Transportkapazitäten durch Abschluss eines *Precedent Agreements* (Muster siehe Unteranlage zu dieser *Anlage 5*) im Rahmen des *Integrated Open Season (IOS)* der Gasunie Deutschland Transport Service GmbH (*GUD*) und Gas Transport Service B.V (*GTS*) reserviert.

Für den Fall, dass der *Speicherkunde* die vorgenannten Transportkapazitäten nutzen möchte, wird EWE dem *Speicherkunden* in Höhe der zugeteilten Speicherkapazitäten reservierte Transportkapazitäten am entsprechenden Entry-/Exit-Punkt übertragen. Der *Speicherkunde* ist mithin verpflichtet, das zwischen EWE und dem jeweiligen Netzbetreiber bestehende *Precedent Agreement* von EWE zu übernehmen (Vertragsübernahme) und EWE entsprechend von allen künftigen Pflichten aus dem *Precedent Agreement* freizustellen.

Ist eine Vertragsübernahme nicht möglich, werden die *Parteien* Vereinbarungen schließen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis einer Vertragsübernahme im Wesentlichen entsprechen.

Die Verantwortung für die Vorhaltung von mit dem *Speicherservice* korrespondierenden Transportkapazitäten liegt somit beim *Speicherkunden*. Für den Fall, dass dem *Speicherkunden* gleichwohl keine zu den bei EWE gebuchten Speicherkapazitäten korrespondierenden Transportkapazitäten im Rahmen des *IOS* zugewiesen werden, gelten die Bestimmungen nachfolgender Ziffern.

3.2.

Für den Fall, dass am Entry-/Exit-Punkt UGS Jemgum im Netz der *GUD* im Rahmen des *IOS* die Zuteilung von Transportkapazitäten gegenüber dem *Speicherkunden* von *GUD* endgültig abgelehnt wird, ist der *Speicherkunde* verpflichtet, unverzüglich die bei *GUD* angefragten Transportkapazitäten bei der *WITG* verbindlich anzufragen. Lehnt auch *WITG* die Zuteilung von Transportkapazitäten gegenüber dem *Speicherkunden* endgültig ab, ist der *Speicherkunde* berechtigt, innerhalb einer Frist von einem (1) Monat nach Zugang der endgültigen ablehnenden Entscheidung von *WITG* diesen *Speichervertrag* zu kündigen. Mit Übersendung der Kündigungserklärung hat der *Speicherkunde* die endgültig ablehnende Entscheidung von *GUD* sowie die endgültig ablehnende Entscheidung von *WITG* nachzuweisen.

3.3.

Für den Fall, dass am Entry-/Exit-Punkt UGS Jemgum im Netz der *GUD* im Rahmen des *IOS* *GUD* dem *Speicherkunden* nur eine gegenüber der angefragten geringere Transportkapazität zugewiesen hat und diese geringere Transportkapazität nicht ausreicht, um die kontrahierte Speicherkapazität in vollem Umfang in Anspruch zu nehmen, ist der *Speicherkunde* verpflich-

tet, unverzüglich die bei *GUD* angefragten, aber nicht zugeteilten Transportkapazitäten bei der *WITG* verbindlich anzufragen. Teilt auch *WITG* dem *Speicherkunden* nur einen Teil der angefragten Transportkapazitäten zu oder lehnt die Zuteilung von Transportkapazitäten vollständig ab, ist der *Speicherkunde* berechtigt, gegenüber EWE eine Herabsetzung der kontrahierten Speicherkapazitäten auf die in Summe bei *GUD* kontrahierte Transportkapazität („Plateau-Level“ i.S. des Precedent Agreements) und *WITG* kontrahierte Transportkapazität zu verlangen. Das schriftliche Anpassungsverlangen ist innerhalb einer Frist von einem (1) Monat nach Zugang der endgültigen Entscheidung von *GUD* gegenüber EWE zu erklären. Mit Übersendung des Anpassungsverlangens hat der *Speicherkunde* die endgültige Entscheidung von *GUD* und *WITG* nachzuweisen. Die Anpassung erfolgt in der Weise, dass proportional zur Anpassung der *Maximalen Injektionsleistung* und der *Maximalen Entnahmeleistung* auch das *Maximale Arbeitsgas* reduziert wird.

Entsprechend wird das *Speicherentgelt* ^{*Speicherperiode*} gemäß § 2 des *Speichervertrages* um den nicht zur Verfügung stehenden Anteil gekürzt und angepasst.

3.4.

Die Kündigungserklärung gemäß Ziffer 3.2 bedarf der Schriftform und ist mittels eingeschriebenen Briefes an EWE zu übersenden. Die Kündigung wird mit Zugang der Kündigungserklärung wirksam.

3.5.

Der *Speicherkunde* ist nicht berechtigt, Ansprüche wegen Nichtverfügbarkeit oder nur eingeschränkter Verfügbarkeit von Transportkapazität gegen EWE geltend zu machen. Ziffer 6.5. der *Anlage 1* bleibt unberührt.

4. Verspätete Fertigstellung der Transportkapazitäten im Rahmen des IOS

4.1.

EWE beabsichtigt, die kontrahierten Speicherkapazitäten dem *Speicherkunden* ab dem 01.11.2013 bzw. dem 01.11.2014 – soweit vertraglich als *Startdatum* vereinbart - zur Verfügung zu stellen.

4.2.

Dem *Speicherkunden* ist bekannt, dass die im Rahmen des IOS zu erstellenden Transportkapazitäten zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht bestehen. Um den Unsicherheiten der termingerechten Fertigstellung der im Rahmen des IOS zu realisierenden Transportkapazitäten und den daraus resultierenden Planungsunsicherheiten beider *Parteien* Rechnung zu tragen, gelten nachfolgende Bestimmungen:

Stehen die im Rahmen des IOS seitens *GUD* zu erstellenden Transportkapazitäten, soweit sie zur Leistungserbringung im Rahmen dieses *Speichervertrages* erforderlich sind, dem *Speicherkunden* zum 01.11.2013 bzw. zum 01.11.2014 – soweit vertraglich als *Startdatum* vereinbart - nicht zur Verfügung, erfolgt zugunsten des *Speicherkunden* eine Entgeltreduzierung entsprechend nachfolgender Systematik:

lfd. Nr.	Verspätung der <i>Leistungsbereitschaft</i> gegenüber <i>Startdatum</i> aufgrund verspäteter Herstellung IOS-Transportkapazitäten	<i>Leistungsbereitschaft</i>	Speicherentgelt _{verspätet; IOS}
1	0 Monate*	01.11.2013	<i>Speicherentgelt</i> _{erste Speicherperiode} * 90%
2	1 Monat	01.12.2013	<i>Speicherentgelt</i> _{erste Speicherperiode} * 75%
3	2 Monate	01.01.2014	<i>Speicherentgelt</i> _{erste Speicherperiode} * 50%
4	3 Monate	01.02.2014	<i>Speicherentgelt</i> _{erste Speicherperiode} * 25%
5	4 Monate	01.03.2014	<i>Speicherentgelt</i> _{erste Speicherperiode} * 10%
6	5 Monate	01.04.2014	Kein Entgelt, da in diesen Monaten keine Inbetriebnahme
7	6 Monate	01.05.2014	
8	7 Monate	01.06.2014	
9	8 Monate	01.07.2014	
10	9 Monate	01.08.2014	
11	10 Monate	01.09.2014	
12	11 Monate	01.10.2014	
Wdh. 1-12	ab 12 Monaten	ab 01.11.2014	entsprechend lfd. Nr. 1 -12

*) keine Verspätung. Entgeltreduzierung trägt dem Umstand Rechnung, dass das erste *Speicherjahr* nur ein Rumpfspeicherjahr ist (vom *Startdatum* bis zum 31.März des Folgejahres - „Winterhalbjahr“).

Die unter den laufenden Nummern 1 -12 vereinbarten Entgeltreduzierungen gelten entsprechend jeweils für jeden Monat ab dem 01.11.2014, bis zu dem Zeitpunkt, in dem EWE dem *Speicherkunden* die *Leistungsbereitschaft* anzeigt. In Abhängigkeit der Verfügbarkeit von Transportkapazitäten im IOS-Verfahren wird EWE dem *Speicherkunden* die *Leistungsbereitschaft* so früh wie möglich mitteilen.

4.3.

EWE wird dem *Speicherkunden* das gemäß Ziffer 4.2. berechnete Speicherentgelt_{verspätet; IOS} mit Anzeige der *Leistungsbereitschaft* in schriftlicher Form mitteilen.

4.4.

Sollte sich die *Leistungsbereitschaft* gegenüber dem *Startdatum* gemäß vorstehender Systematik verschieben, führt dies gleichwohl zu keiner Änderung des vertraglich vereinbarten Enddatums. Wünscht der *Speicherkunde* gleichwohl eine entsprechende Verschiebung des Enddatums, werden die *Parteien* Verhandlungen mit dem Ziel aufnehmen, eine entsprechende Verschiebung zu vereinbaren. Voraussetzung ist allerdings stets, dass das neu zu vereinbarendes Enddatum der 31.03. eines Jahres ist.

4.5.

Der *Speicherkunde* ist nicht berechtigt, Ansprüche wegen Nichtverfügbarkeit oder nur eingeschränkter Verfügbarkeit von Transportkapazität gegen EWE geltend zu machen. Ziffer 6.5. der *Anlage 1* bleibt unberührt.

5. Kombination von Verspätung und Verringerung

Liegen zugleich die Voraussetzungen der Ziffern 3 und/oder 4 vor, erfolgt eine Entgeltkürzung/Entgeltanpassung sowohl wegen der Verspätung als auch wegen der verringerten Transportkapazitäten.

Precedent Agreement for the Integrated Open Season

Between:

Gas Transport Services B.V. domiciled in Groningen, the Netherlands,

Hereinafter also referred to as *GTS*

And

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, domiciled in Hannover, Germany,

Hereinafter also referred to as *GUD*

Represented by **Gasunie Deutschland Services GmbH**

GTS and *GUD* hereinafter collectively also referred to as *IOS Parties*

And

....., domiciled in

Hereinafter also referred to as *Customer*,

Hereinafter *IOS Parties* and *Customer* collectively also called *Parties* and each of them *Party*.

WHEREAS:

- *IOS Parties* have invited customers to express their interest in capacity at existing entry and/or exit points or at new entry and/or exit points in the gas transportation networks of *GTS* in the Netherlands and *GUD* in Northern Germany in the context of the 'Integrated Open Season' (hereinafter referred to as *IOS*) as from 1 October 2014 onwards or from an earlier start date at specific entry and exit points where possible;
- *Parties* have expressed their mutual interest in contracting such capacities by signing confidentiality agreements and Letters of Intent;
- *Customer* wishes to contract firm entry and/or exit capacity in the *GTS network* and/or *GUD network* respectively, subsequent to the aforementioned confidentiality agreements and Letters of Intent;
- *IOS Parties* endeavour to make available such firm entry and/or exit capacity to *Customer* pursuant to the terms and conditions of this *precedent agreement*;

- The ability of *GTS* and *GUD* to make available the *capacity* is subject to the receipt of all necessary authorizations to construct and operate the proposed *facilities* under terms and conditions, including the prevailing regulatory frameworks, satisfactory to *GTS* and *GUD*. On the effective date of this *precedent agreement* no decision with respect to the provision of this additional capacity and especially to build any *facilities* has been taken;
- *Customer* wishes to contract firm entry and/or exit capacity relating to the *IOS*, in the respective *GTS network* and/or *GUD network* respectively on the terms and conditions for the transport of gas as set forth in Part II of this *precedent agreement*;
- This *precedent agreement* consists of two parts. In Part I *Customer* enters into a joint *precedent agreement* with *IOS Parties* concerning the procedures and conditions of this *IOS*. Because of the specific circumstances of the *IOS*, *IOS Parties* shall jointly enter into Part I of this *precedent agreement* for the benefit of *Customer*. Moreover, if *Customer* requests *capacity* in both the *GTS network* and the *GUD network*, only one law shall be applicable to Part I of this *precedent agreement*. Therefore, Part I of this *precedent agreement* may contain provisions that differ from the provisions which would be used by *GTS* or *GUD* if they were to enter into an agreement individually.
- In Part II of this *precedent agreement*, *Customer* enters into separate binding capacity contracts: on the one hand with *GUD* regarding the provision of allocated *capacity* (if any) in the *GUD network*, which shall be governed by German law; on the other hand with *GTS* regarding the provision of allocated *capacity* (if any) in the *GTS network*, which shall be governed by Dutch law.

NOW, THEREFORE, *Parties* agree as follows:

Definition

The following definitions shall apply to this *precedent agreement*:

- a. *Capacity/Capacities*: the binding and irrevocable requested capacity expressed in kWh/h as set out by *Customer* in one line of Appendix A of this *precedent agreement*, respectively such capacity as most recently adjusted by *IOS Parties* according to the stipulations in this *precedent agreement* (especially after application of the allocation rules).
- b. *End date of plateau level*: the last date of the period for which *Customer* has *capacity at plateau level* as requested by *Customer* and most recently adjusted by *IOS Parties* in accordance with this *precedent agreement*.
- c. *End date of service*: the last date of the period for which *Customer* has *capacity* as requested by *Customer* and most recently adjusted by *IOS Parties* in accordance with this *precedent agreement*.
- d. *Facilities*: all hardware to be purchased, built and/or installed by or on behalf of *GTS* and/or *GUD* related to the additional *capacity* resulting from the investment decision concerning the *IOS*.
- e. *GTS network*: gas transportation network operated by *GTS*
- f. *GUD network*: gas transportation network operated by *GUD*
- g. *Maximum acceptable delay (or MAD)*: maximum delay of the *start date of the plateau level* still acceptable to *Customer* as explicitly indicated by *Customer* in Appendix A in case of the delayed availability of capacity according to Article 4 of

this *precedent agreement* and as the case may be adjusted according to Article 5 of this *precedent agreement*.

- h. *Minimum acceptable capacity (or MAC-%)*: minimum percentage of *capacity* at *plateau level* as *Customer* has explicitly indicated in Appendix A still acceptable to *Customer* in case the respective amount of allocated *capacities* will be below the respective amount of requested *capacities* as set out by *Customer* in Appendix A and as the case may be adjusted according to Article 5 of this *precedent agreement*.
- i. *Planning phase*: period between effective date of this *precedent agreement* and date of notification as mentioned in Article 8.3 of this *precedent agreement*.
- j. *Plateau level*: the maximum, flat and constant amount of *capacity* within a period from *start date of plateau level* until *end date of plateau level*.
- k. *Precedent agreement*: a final agreement between a customer and *IOS Parties*, the appendices and attachments thereto, and any amendments thereof regarding the contracting of capacity within the *IOS*.
- l. *Related capacity*: a combination of entry and exit *capacity* that meets the requirements of Article 3.2 up to and including 3.2.2 of this *precedent agreement* for which *Customer* has explicitly indicated in Appendix A that in case of an adjustment of one of these by *IOS Parties* the other shall be adjusted accordingly. Adjustment of any of the related capacities shall always lead to adjustment of the other related capacity, unless indicated otherwise in Appendix A.
- m. *Services*: the *capacity*, *start date of service*, *start date of plateau level*, *end date of plateau level* and *end date of service*.
- n. *Start date of plateau level*: the first date of the period for which *Customer* has *capacity* at *plateau level* as requested by *Customer* and most recently adjusted by *IOS Parties* in accordance with this *precedent agreement*.
- o. *Start date of service*: the first date of the period for which *Customer* has *capacity* as requested by *Customer* and most recently adjusted by *IOS Parties* in accordance with this *precedent agreement*.

Part I

1. General

Customer shall request firm entry and/or exit *capacities* at the respective entry and/or exit points in the *GTS network* and/or *GUD network* as set out by *Customer* in a *service* request. *Customer* may make several separated *service* requests for the same entry and/or exit point. The requested *services* must comply with the *IOS* provisions as stated in Articles 2 and 3 of this *precedent agreement*.

The requested *services* shall be cancelled, adjusted or delayed by *IOS Parties* in accordance with the following articles of this *precedent agreement*. *IOS Parties* shall inform *Customer* about the resulting allocated *services*.

Customer is bound to the requested *services* and the resulting allocated *services* and will not be able to cancel the *services* at any time, unless explicitly stated in Part I of this *precedent agreement*.

2. General requirements for the services

- 2.1 Any request for and allocation of firm entry and/or exit *capacities* shall fulfil the following requirements:
- the contract period is at least 10 consecutive years at a *plateau level* with a *start date of plateau level* on 1 October 2014 or later; and
 - the entry and/or exit points are existing or new to be built entry and/or exit points in the *GTS network* and/or *GUD network* respectively as laid down in Appendix B and finally published on the website www.integratedopenseason.com on 1 September 2009 by *IOS Parties*.
- 2.2 If the requested *capacities* set out in Appendix A do not comply with aforementioned requirements and such a manifest error of *Customer* in Appendix A (if any) is recognised by *IOS Parties* but not without undue delay corrected by *Customer*, *IOS Parties* shall cancel such *capacities*. In case of cancellation by *IOS Parties*, these *capacities* shall not be taken into account for the *IOS*.
- 2.3 In case *Customer* has requested concomitant transmission capacity from an adjacent network operator and/or storage services from an adjacent storage system operator for which such operators have publicly stated to conclude the marketing and allocation of capacity until 31 October 2009 at the latest and these requests will become unconditionally binding between 1 October 2009 and 31 October 2009, *Customer* has the right to adjust or cancel the affected corresponding *capacity* under this *precedent agreement* accordingly by giving written notice to *IOS Parties* on 2 November 2009 at the latest (receipt by one of the *IOS Parties* is effectual), to the extent and provided that *Customer* is able to demonstrate in the notice that the aforementioned concomitant transport capacity and/or storage service requests have been cancelled (in part or in whole).
- 2.4 In case *Customer* concludes this *precedent agreement* without its board approval by 1 October 2009 at the latest, *Customer* has the right to cancel this *precedent agreement* in writing until 5 October 2009 at the latest if such board approval has not been granted.

3. Customer options for capacity requests

3.1 Earlier start date of service

IOS Parties endeavour to have all *capacities* requested by *Customer* within the scope of the *IOS* available as from 1 October 2014 onwards. *IOS Parties* furthermore aim to make available requested *capacity* on a firm basis with an earlier start date at the entry and exit points and at the dates as mentioned in Appendix C and finally published on the website www.integratedopenseason.com on 1 September 2009 by *IOS Parties*.

A request for *capacities* on entry and/or exit points as mentioned in Appendix C with a *start date of service* prior to 1 October 2014 and equal or later than the dates mentioned in Appendix C will be taken into account by *IOS Parties* if *Customer* has requested *capacity* on the same entry and/or exit points in equal or higher amounts in accordance with Article 2.1. For clarity it is stated that any start date before 1 of October 2014 shall be a *start date of service*. The earliest possible *start date of plateau level* will be 1 October 2014.

If *Customer* requests *capacity* with a start date prior to 1 October 2014 on other entry and/or exit points than the points mentioned in Appendix C, *IOS Parties* shall cancel such requested *capacities* in accordance with Article 2.2.

If the allocated *capacity* with a *start date of service* prior to 1 October 2014 is equal to the *plateau level* beginning 1 October 2014, *Customer* has the right to adjust the *end date of plateau level* to the extent that the remaining *plateau level* still has a duration of at least 10 consecutive years. *Customer* shall exercise this right by giving notice in writing within 2 months after being notified according to Article 8.3 at the latest.

3.2 Related capacities

Customer may indicate that entry and exit *capacities* are *related capacities*. A relation between *related capacities* is possible for entry and exit points:

- both within the *GTS network*; or
- both within the *GUD network*; or
- within the *GTS network* and the *GUD network* (cross-border).

3.2.1 Within the networks of either GTS or GUD

If *Customer* perceives a dependency between a certain entry *capacity* and an exit *capacity* (or vice versa)

- at entry and exit points, within the *GUD network* and/or
- at entry and exit points, within the *GTS network*

Customer shall request these *capacities* as *related capacities* in the specific section for *capacity* requests in Appendix A. Both *related capacities* have to be equal with regard to

- Quantities of energy units per hour
- Gas quality label (only applicable for *capacities* in the *GUD network*)
- *Maximum acceptable delay*
- *Start date of service/start date of plateau level*
- *End date of service/end date of plateau level*
- *Minimum acceptable capacity*

Any cancellation, reduction or later availability, for instance as a result of the allocation procedure, or any delay of construction of one of the *related capacities* automatically lead to the adjustment of the other *related capacity* accordingly (two-sided implication).

In addition, *Customer* has the option to indicate in Appendix A that any cancellation, reduction, later availability, for instance as a result of the allocation procedure or any delay of construction of only one of the *related capacities* automatically leads to the corresponding adjustment of the other *related capacity* (one-sided implication). If *Customer* has indicated such one-sided implication, *Customer* has to indicate in Appendix A which of the *related capacities* shall be adjusted.

Entry or exit *capacity* being part of *capacity* requests for *related capacity* will have the same priority in the allocation process as set out in Article 5 as any other *capacity* requests.

3.2.2 Cross-border related capacities

With regard to *related capacity* *Customer* may furthermore indicate *related capacities* with

- (first case) entry *capacity* at one entry point in the *GUD network* and exit *capacity* at one exit point in the *GTS network*, or with
- (second case) entry *capacity* at one entry point in the *GTS network* and exit *capacity* at one exit point in the *GUD network*.

In the first case, the *capacity* request of the *related capacity* shall automatically include binding requests of exit *capacity* at Oude Statenzijl-GUD ("OSZ-GUD") and entry *capacity* at Oude Statenzijl-GTS ("OSZ-GTS") taking into account the gas quality of the entry point in the *GUD network*. In the second case the *capacity* request of the *related capacity* shall automatically include binding requests of exit *capacity* at OSZ-GTS and entry *capacity* at OSZ-GUD taking into account the gas quality of the exit point in the *GUD network*.

Both *related capacities* and the entry and exit *capacity* at OSZ-GTS and OSZ-GUD respectively have to be equal with regard to

- Quantities of energy units per hour
- *Maximum acceptable delay*
- *Start date of service/start date of plateau level*
- *End date of service/end date of plateau level*
- *Minimum acceptable capacity*

Any cancellation, reduction or later availability, for instance as a result of the allocation procedure, or any delay of construction of one of the cross-border *related capacities*, including the applicable entry or exit points at OSZ-GTS and OSZ-GUD, automatically leads to the corresponding adjustment of the other cross-border *related capacities*, including the applicable entry or exit points at OSZ-GTS and OSZ-GUD (two-sided implication).

In addition, *Customer* has the option to indicate in Appendix A that any cancellation, reduction or later availability, for instance as a result of the allocation procedure or any delay of construction of only one of the cross-border *related capacities* automatically leads to the corresponding adjustment of the other cross-border *related capacity* (one-sided implication). If *Customer* has indicated such one-sided implication, *Customer* has to indicate in Appendix A which of the *related capacities* shall be adjusted. Furthermore, the entry and/or exit *capacity* at OSZ-GTS and OSZ-GUD shall be adjusted in accordance with the adjustment of only one of the *related capacities*. *Customer* has to indicate which of the *related capacities* shall lead to the automatic adjustment of the entry and/or exit *capacities* at OSZ-GTS and OSZ-GUD. Such indicated *related capacity* shall also automatically be adjusted if the entry and/or exit *capacities* at OSZ-GTS and OSZ-GUD are adjusted.

Capacity requests by *Customer*, being part of cross-border *related capacity* (including OSZ-GTS and OSZ-GUD) will have the same priority in the allocation process as set out in article 5 as other *capacity* requests.

3.3 Minimum Acceptable Capacity

For each *capacity*, *Customer* shall indicate the *minimum acceptable capacity*. The *minimum acceptable capacity* will not apply for *capacity* in the period between the *start date of service* and the *start date of plateau level*.

3.4 Maximum Acceptable Delay

Customer shall for each *capacity* indicate a *maximum acceptable delay*. The *maximum acceptable delay* shall only be applied in the allocation procedure and has no function with

regard to any possible delay of construction of required *facilities* and will furthermore not apply for *capacity* in the period between the *start date of service* and the *start date of plateau level*.

4. Rights and obligations of IOS Parties in the planning phase

- 4.1 *IOS Parties* endeavour to make available in time all aggregated requested *capacities* as set out by all customers from 1 October 2014 in the scope of the *IOS*, in compliance with the requirements of this *precedent agreement*.
- 4.2 In the *planning phase* both *GTS* and *GUD* shall individually determine for any existing or new to be built entry and exit point in their respective gas transportation networks if *capacity* can be made available and up to which amount in order to fulfil, partially or entirely, the aggregated requested *capacity* as set out by customers resulting from the *IOS*, taking into account the economical viability and reasonability and technical feasibility of a realisation of the *capacities* within the respective regulatory framework and the applicable legal conditions. Therefore, no rights can be derived from this *precedent agreement* with respect to whether or not any *facilities* will be constructed and/or any *capacity* will become available.
- 4.3 Following the abovementioned determination of *capacities* by *GTS* and *GUD*, *IOS Parties* shall have the right for each *capacity* to reduce, delay or cancel the *services*, if *GTS* and/or *GUD* cannot partially, fully and/or timely make available the *capacities* as requested by *Customer*. Reduction, delay or cancellation of *the services* shall be executed by *IOS Parties* according to the allocation procedure of Article 5 and the approvals according to Article 8 of this *precedent agreement*.

5. Capacity Allocation Procedure

- 5.1 In case not all aggregated requested capacities set out by customers in all *precedent agreements* under the *IOS* can be made available in accordance with Article 4 of this *precedent agreement*, *IOS Parties* shall allocate the available capacity by successively applying the following allocation rules, taking into account the requirements of Article 2.1.
- 5.1.1 Based on aggregated requested capacities set out by customers in all *precedent agreements* under the *IOS*, *IOS Parties* determine how much overall capacity can be made available per entry/exit point as mentioned in Article 4 of this *precedent agreement*.
- 5.1.2 If the available *start date of plateau level* is after the requested *start date of plateau level* and this delay period exceeds the *maximum acceptable delay*, the requested *capacity* shall be cancelled for all requested years.
- 5.1.3 In case the (remaining) aggregated requested capacities set out by customers in all *precedent agreements* under the *IOS* are not fully available at an entry or exit point, the available capacity at that specific point shall be allocated on a pro rata basis based on the respective amount of the separate requested *capacity*. The aforementioned procedure of an allocation on a pro rata basis shall apply for *capacity* at a *plateau level* and for *capacity*, which is not at a *plateau level*.
- 5.1.4 If the capacity available to *Customer* on pro rata basis at an entry or exit point exceeds the *minimum acceptable capacity*, the pro rata available capacity for this *capacity* request shall be allocated to *Customer*.
- 5.1.5 If the capacity available to *Customer* on pro rata basis at an entry or exit point will be lower than the *minimum acceptable capacity*, the requested *capacity* shall be cancelled if

the number of percentage points of the *minimum acceptable capacity* is the highest number of the *minimum acceptable capacity* of all (remaining) *capacity* requests of customers for this entry or exit point, unless Article 5.1.6 applies.

- 5.1.6 The *start date of plateau level* is delayed in case the period of time during which the *capacity* available on pro rata basis to *Customer* at an entry or exit point is lower than the *minimum acceptable capacity* and does not exceed the *maximum acceptable delay*. The requested *capacity* shall be cancelled if such a period of time exceeds the *maximum acceptable delay*.
- 5.1.7 As a next step the effect of (cross-border) *related capacities* shall be checked: the cancellation, reduction or delay of one *related capacity* subsequently may lead to the cancellation, reduction or delay of its *related capacity*. In case of cancellation, reduction or delay of cross-border *related capacity* according to Article 3.2.2 of this *precedent agreement*, the automatically included entry and exit *capacity* at OSZ-GUD and/or OSZ-GTS shall be cancelled, reduced or delayed accordingly.
- 5.2 In case the *start date of the plateau level* is delayed, the *end date of plateau level*, *start date of service* and *end date of service* shall be delayed accordingly.
- 5.3 Before cancelling *capacity* requested by *Customer*, *IOS Parties* shall ask *Customer* to adjust the *maximum acceptable delay* and/or *minimum acceptable capacity*, if and as far as reasonably possible without delaying the *planning phase* of the *IOS*, if:
- * the *minimum acceptable capacity* will not be achieved by less than 10 percent points; or
 - * the *maximum acceptable delay* will be exceeded by 1 year or less.

IOS Parties will inform *Customer* which adjustment of the *maximum acceptable delay* or *minimum acceptable capacity* is required to avoid cancellation of the mentioned *capacity*. *Customer* shall confirm *IOS Parties* within 4 business days after being notified by *IOS Parties* if *Customer* wishes to adjust the *maximum acceptable delay* and/or *minimum acceptable capacity*, in the absence of which *IOS Parties* shall cancel the *capacity*.

- 5.4 Freed-up capacity due to cancellation in the capacity allocation process shall be reallocated by *IOS Parties* among remaining *capacity* requests at that specific entry or exit point according to the above mentioned allocation rules.
- 5.5 In exceptional circumstances in which application of the allocation rules leads to less *capacity* being allocated than could have been made available according to Article 4 of this *precedent agreement*, *IOS Parties* will notify the affected customers. *IOS Parties* will discuss with all affected customers with *capacity* at the respective entry and/or exit point to find a mutually acceptable solution within 10 business days after they have received the notification. If a mutually acceptable solution is not found within such period, *IOS Parties* shall apply the allocation rules according to Article 5 of this *precedent agreement*.

6. Feedback planning phase

The capacity allocation procedure of Article 5 of this *precedent agreement* will be completed in 2010. *IOS Parties* shall inform *Customer* as soon as it becomes apparent to *IOS Parties* that the requested *capacity* shall be cancelled, reduced or delayed as a result of the allocation procedure.

Any information will be subject to approvals according to Article 8 of this *precedent agreement*.

7. Undertakings

- 7.1 *GTS and GUD shall use all reasonable endeavours to have in place at the start date of service and to achieve and maintain in full force and effect all agreements and authorizations (e.g. licences, permissions, consents) necessary to observe and perform their obligations under this precedent agreement. GTS and GUD shall use all reasonable endeavours to achieve arrangements satisfactory to GTS and GUD from the regulating authorities with respect to the investments that will be required to make the entry and/or exit capacity available at the respective start date.*
- 7.2 *Customer acknowledges that GTS and GUD have given no warranty, promise or undertaking, express or implied, that the capacity will be made available, especially that the facilities will be built. Therefore consequently no damages as a result of relying upon the aforementioned making available of capacity and/or the building of facilities shall be claimed by Customer.*

8. Approvals with respect to performance by IOS Parties

- 8.1 *The performance by GTS and GUD of the duties and obligations in accordance with this precedent agreement regarding the making available of services and if necessary the construction of required facilities shall expressly be subject to the unconditional approvals of the board of directors, the supervisory board and the shareholder of the N.V. Nederlandse Gasunie. For approval the following major criteria in particular will be taken into account:*
- *the aggregated services as a result of all precedent agreements within the IOS; and*
 - *the arrangements from the Dutch regulator NMa-Energiekamer and the Ministry of Economic Affairs with respect to the investments required to make these services available; and*
 - *decisions and specifications of the competent regulating authorities in Germany.*
- 8.2 *The aforementioned boards/shareholder shall ultimately 31 December 2010 decide, in their sole opinion, if the services shall or shall not be made available in both, or either one of the gas transportation networks operated by GTS and GUD respectively.*
- 8.3 *IOS Parties shall inform Customer in writing on 31 December 2010 at the latest about the decisions of the boards and shareholder and the implication of such decision for the services, after which the services will be considered as finally allocated.*

9. Rights and obligations of the IOS Parties in the construction phase

- 9.1 *After notification that capacity shall be made available in accordance with Article 8.3 of this precedent agreement, GTS and GUD shall initiate the construction of the required facilities, in order to make the services available to Customer, on a best endeavours basis, subject to Article 9.4 of this precedent agreement.*
- 9.2 *If GTS or GUD are unable to make the capacity available to Customer by the start date of services and start date of plateau level respectively, GTS and GUD shall continue to use best endeavours to make the capacity available at the earliest practicable date thereafter, subject to Article 9.4 of this precedent agreement.*

- 9.3 If *GTS* or *GUD* are unable to make the *capacity* available by the *start date of services* and *start date of plateau level* respectively, the performance of the corresponding obligations of *Customer* shall be delayed accordingly as a sole remedy. The respective *related capacities* shall be delayed accordingly if applicable.
- 9.4 *GTS* and/or *GUD* shall not be legally bound to incur unreasonable costs and/or efforts.
- 9.5 *GTS* or *GUD* shall immediately inform *Customer* in writing in case of a delay in construction.

10. Creditworthiness

- 10.1 *Customer* shall comply with the specific *IOS* creditworthiness requirements of *IOS Parties* with respect to the obligations to be fulfilled under this *precedent agreement*. These specific *IOS* creditworthiness requirements take into account the specific circumstances associated with the *IOS* and the obligations under this *precedent agreement*.
- 10.2 The creditworthiness of the *Customer* will be determined on the basis of the credit rating as determined by either Moody's or Standard & Poor.

If no such published credit rating of the *Customer* is available, *IOS Parties* shall further analyse the creditworthiness of the *Customer* by using the financial statements and annual reports of the past three years or any other possible supplementary financial information.

Based on the credit rating or the annual report analysis, a risk category rating (low, medium, high) is achieved.

- If the *Customer* is classified in risk category high, the *Customer* will have a credit limit of zero (0).
- If the *Customer* is classified in risk category medium, 3% of the equity capital (as published in the balancing-sheet of the most recently testified annual financial statement) determines the credit limit.
- If the *Customer* is classified in risk category low, 6% of the equity capital (as published in the balancing-sheet of the most recently testified annual financial statement) determines the credit limit.

If neither a published credit rating of the *Customer* nor a financial analysis are available, but the *Customer* is classified by Creditreform, the credit limit is determined by Creditreform.

For determining the compliance of *Customer* with the creditworthiness requirements, the requested *services* within this *precedent agreement* will be deemed to be the outcome of 12 times the maximum monthly invoice.

- 10.3 *Customer* shall support *IOS Parties* to the extent necessary for the assessment of the creditworthiness and therefore shall provide *IOS Parties* with any information required.
- 10.4 Compliance with the creditworthiness requirements shall be assured consecutively and the creditworthiness assessment shall be recurred regularly, especially in those cases in which *IOS Parties* expect a worsening of the creditworthiness. The initial assessment will be made before the signing of the *precedent agreement* at the latest. In either case the creditworthiness assessment shall be recurred projected to the information given in accordance with Article 8.3 of this *precedent agreement*.

- 10.5 If a creditworthiness assessment has shown a sufficient creditworthiness, *Customer* shall not be obligated to provide a security to *GTS* and/or *GUD*.
If a creditworthiness assessment has shown an insufficient creditworthiness, for instance if the requested *services* of *Customer* exceed its credit limits, or no creditworthiness assessment could be carried out or satisfactorily completed, *Customer* shall provide an appropriate financial security to *GTS* and/or *GUD*.
- 10.6 After the signing of this *precedent agreement* but before 1 November 2009 *Customer* and *IOS Parties* shall agree about the financial security that shall be provided and about the date by which the financial securities shall be provided. For the appropriateness of the financial securities only the exceeding of the credit limit shall be taken into account. The financial securities shall be in place before the decision of the boards as mentioned in Article 8.3 of this *precedent agreement* at the latest. If *Parties* cannot agree on the arrangements before 1 November 2009, or if *Customer* is not able to provide an appropriate financial security claimed by *IOS Parties* (in time), *IOS Parties* shall have the right to cancel this *precedent agreement*, notwithstanding any other rights of *IOS Parties* to claim for damages or compliance with this *precedent agreement*.
11. Interruptible capacity
- 11.1 In case *Customer* has already contracted interruptible capacity on an entry or exit point in the *GUD network* for a period that overlaps the period for which *capacity* is allocated to *Customer* at the same entry or exit point within the *IOS* under this *precedent agreement*, *Customer* may upgrade the overlapping interruptible capacity into firm *capacity* by indicating this in Appendix A. For the avoidance of doubt, *Customer* shall pay the tariff for the firm *capacity* and *Customer* shall be released from the payment of the tariff for the respective interruptible capacities within the respective period and to the extent of the upgraded capacity.
- 11.2 In the current regulatory framework in the Netherlands as of 1 October 2009, *GTS* does not have the ability to allow upgrading of interruptible capacity contracted by *Customer*. The Dutch regulator is currently investigating the subject, which may result in a new decision of the regulator. If such a new decision is published, *IOS Parties* will investigate if it is relevant for any interruptible capacity that has already been contracted by *Customer*, insofar this interruptible capacity overlaps the *capacity* requested by *Customer* within the scope of the *IOS*.
12. Liability
- 12.1 *IOS Parties* shall not be liable to *Customer* for personal injury or death unless such personal injury or death has been caused by negligence or wilful misconduct of *IOS Parties*, their employees, legal representatives or vicarious agents.
- 12.2 *Customer* shall indemnify and hold harmless *IOS Parties* against and from all claims, damages, losses and expenses of *Customer's* employees, legal representatives and vicarious agents resulting from personal injury or death in connection with this *precedent agreement*.
- 12.3 In the event of a violation of a contract obligation that is of essential importance to achieve the object of the contract ("essential contract obligation"), *IOS Parties* shall not be liable to *Customer*, except for *Customer's* property and monetary loss or damages which has been caused by negligence or wilful misconduct of *IOS Parties*, their employees, legal representatives or vicarious agents. In case of negligence, the liability for property and

monetary loss or damages shall be limited to typical, foreseeable damage. Typical damages shall not exceed an amount of €5,000,000 ("five million euros") per event.

- 12.4 In the event of a violation of a contract obligation that is of non-essential importance to achieve the object of the contract ("non-essential contract obligation"), the *IOS Parties* shall not be liable to *Customer*, except for *Customer's* property and monetary loss or damage that has been caused by gross negligence or wilful misconduct of *IOS Parties*, their employees, legal representatives or vicarious agents.
- 12.5 The limitations of liability set forth in this article shall also apply to any claims made against the employees, legal representatives or vicarious agents of *IOS Parties*.
- 12.6 The aforementioned shall also apply to N.V. Nederlandse Gasunie.

13. Force Majeure

- 13.1 If and to the extent a *Party* is prevented from fulfilling its obligations due to Force Majeure, such *Party* shall be released from these obligations. The *Party* that is not prevented from fulfilling its obligations due to Force Majeure shall be released from its counter-obligations accordingly. Force Majeure means that a *Party* cannot be held accountable for failing to fulfil its obligations because this is not caused by its negligence, and it cannot be held accountable by law or by a legally binding act or generally accepted practice.
- 13.2 The inability to pay any amount of money will not constitute a case of Force Majeure.
- 13.3 The affected *Party* shall notify the other *Parties* without undue delay and inform them about the reason for Force Majeure and the anticipated duration. It shall endeavour with all possible technical means and those that are economically justifiable to be able to fulfil its obligations again as soon as possible.
- 13.4 If a *Party* claims Force Majeure under this *precedent agreement*, the other *Parties* shall not be entitled to terminate this precedent agreement due to Force Majeure.

14. Information

- 14.1 *Parties* shall notify each other of all essential matters in conjunction with their rights and obligations under this *precedent agreement*.
- 14.2 All notices pursuant to this *precedent agreement* shall be made in writing, unless otherwise stipulated in this *precedent agreement*.
- 14.3 *IOS Parties* shall provide *Customer* with information regarding the progress of the planning phase every quarter of a year, starting January 2010. *IOS Parties* shall report to *Customer* regarding the progress of the construction of the *facilities* every 6 months, starting mid 2011.

15. Amendment

- 15.1 Any modification or amendment to this *precedent agreement* shall be in writing and shall be signed by *Parties*. The same shall apply to the waiver of the written form.
- 15.2 Any cancellation, adjustment or delay of the *capacities* by *IOS Parties* shall not be considered as a modification or amendment under this article.

16. Severability

If any provision of this *precedent agreement* is or becomes ineffective, the effectiveness of the other provisions of this *precedent agreement* shall not be affected. *Parties* undertake to substitute any ineffective provision with a new and effective provision that achieves an economic result as similar as possible to that of the ineffective provision.

17. Assignment

The total or partial assignment of contractual rights and/or obligations under this *precedent agreement* shall require the prior written approval of the other *Parties*. Such approval may only be refused for a material reason. The approval shall be deemed to be justly refused for a material reason, if the assigning *Party* is unable to demonstrate to the reasonable satisfaction of the other *Parties* that the proposed assignee has the ability to perform the obligations assigned to it.

18. Waiver

18.1 No waiver by or on behalf of a *Party* for any breach of a provision of this *precedent agreement* or failure to require performance of any obligation arising under this *precedent agreement* shall be effective unless expressed in writing, duly executed and delivered by the *Party* giving such waiver in accordance with the information provisions of this *precedent agreement*.

18.2 No waiver by either *Party* shall operate or be construed as a waiver in respect of any failure or default not expressly identified by such written waiver, whether of a similar or a different character, and whether occurring before or after that waiver.

18.3 No failure to exercise or delay in exercising any right or remedy arising from this *precedent agreement* shall operate or be construed as a waiver of such right or remedy.

19. Applicable Law and Legal Process

19.1 If all *services* will be provided within the *GUD network*, Part I of this *precedent agreement* shall be governed by and construed exclusively in accordance with German Law.

19.2 If all *services* will be provided within the *GTS network*, Part I of this *precedent agreement* shall be governed by and construed exclusively in accordance with Dutch Law.

19.3 If the *services will be provided in both* the *GTS network* and the *GUD network*, Part I of this *precedent agreement* shall be governed by and construed exclusively in accordance with Dutch or German Law, pursuant to the selection of *Customer* indicated by a tick below.

Dutch Law shall exclusively apply

or

German Law shall exclusively apply

19.4 All disputes arising out of or in connection with Part I of this *precedent agreement* or its validity shall be finally settled by the respective competent court of law.

In case Dutch Law will be considered as the Applicable Law under this article, the place of jurisdiction shall be the competent court in Groningen.

In case German Law will be considered as the Applicable Law under this article, the place of jurisdiction shall be Hannover.

20. Effectiveness of this Precedent Agreement

- 20.1 This *precedent agreement* shall become effective on 1 October 2009 upon signature by its *Parties*.
- 20.2 In case *IOS Parties* allocate no *capacity* to *Customer*, and in case a decision as mentioned in Article 8.2 is not taken before 31 December 2010, this *precedent agreement* shall automatically be terminated.
- 20.3 Unless terminated sooner as provided herein, Part I of this *precedent agreement* shall become ineffective in respect of any *capacity* and as of the *start date of service* of such *capacity*.

Part II

21 Transport contract Customer and GTS

- 21.1 Subject to Part I, by signing this *precedent agreement*, (a) separate binding capacity contract(s) between *Customer* and exclusively *GTS* is (are) entered into regarding the provision of *services* at entry and/or exit points in the *GTS network*. All duties and responsibilities arising from the aforementioned capacity contracts shall only be borne by *GTS* and *Customer* as contractual partners. *GUD* will not have any rights or obligations regarding *Customer* in this respect.
- 21.2 *GTS* shall send *Customer*, for information purposes only, a Contract Data Sheet in which the *services* of *Customer* are listed.
- 21.3 To all *services* provided by *GTS* regarding *capacity* in the *GTS network*, the prevailing conditions of the Transmission Service Conditions 2009-2 and its successors, including the Appendices thereto and any amendments thereof and the conditions of the Gasvoorwaarden as established by the Dutch regulator under Article 12f of the Dutch Gas Act ("GTS Conditions") shall apply. According to the GTS Conditions, Dutch law applies to such *services* provided by *GTS*.
- 21.4 In deviation of the provisions of the *GTS Conditions* regarding the decrease of capacity at an exit point (Article 6.A.12 of the Transmission Service Conditions 2009-2 or its successors or any other article containing such provision, e.g. the Gasvoorwaarden), *Customer* may not decrease the exit *capacity* at an industrial exit point that is contracted within the scope of the *IOS* during this *precedent agreement*.

22 Transport contract Customer and GUD

- 22.1 Subject to Part I, by signing this *precedent agreement*, (a) separate binding capacity contract(s) between *Customer* and *GUD* exclusively is (are) entered into regarding the provision of *services* at entry and/or exit points in the *GUD network*. All duties and responsibilities arising from the aforementioned capacity contracts shall only be borne by *GUD* and *Customer* as contractual partners. *GTS* will not have any rights or obligations regarding *Customer* in this respect.
- 22.2 *GUD* shall send *Customer*, for information purposes only, a Contract Data Sheet in which the *services* of *Customer* are listed.
- 22.3 To all *services* provided by *GUD* regarding *capacities* in the *GUD network*, the General Terms & Conditions Transport for the Market Areas H-Gas Northern Germany and L-Gas 1 (Area Gasunie) including the Operating Manual as dated from 1 April 2009 and published on the website of *GUD* ("GT&Cs GUD") shall apply. Until the *start date of service* of the respective entry and/or exit *capacities* within the respective binding capacity contract, the *GT&Cs GUD* shall only apply as far as no other provision is stipulated within Part I of this

precedent agreement. As of the *start date of service* of the respective *capacities* within the respective binding capacity contract, the *GT&Cs GUD* shall apply and precede the deviating provisions of Part I of this *precedent agreement*. According to the *GT&Cs GUD*, German law applies to such *services* provided by *GUD*.

22.4 To all *services* provided by *GUD* regarding *capacities* in the *GUD network*, the List of Tariffs and Entry Points and Exit Points and Provisions regarding Invoicing for Transmission of Gas provided by *GUD* and as dated from 1 April 2009 including the tariffs determined for the *capacity* at new entry and/or exit points shall apply as published on the website of *GUD*.

For the avoidance of doubt, *GUD* shall adjust the applicable tariffs in accordance with the provisions of the *GT&Cs GUD*.

Drawn up in duplicate

GTS / GUD

Customer

Groningen / Hannover

(place)

.....

.....

(date)

.....

.....

(name)

.....

.....

(position)

.....

.....

(signature)

.....

Appendix A – *capacity* commitment (table will follow)

Appendix B: list of points that may be requested

Appendix C: list of points with an earlier start date

Amendment to the Precedent Agreement for the Integrated Open Season

BETWEEN:

Gas Transport Services B.V. domiciled in Groningen, the Netherlands, hereinafter also referred to as **GTS**

and

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, domiciled in Hannover, Germany, hereinafter also referred to as **GUD**

Represented by **Gasunie Deutschland Services GmbH**

GTS and *GUD* hereinafter collectively also referred to as *IOS Parties*

and

....., domiciled in ...,, hereinafter also referred to as **Customer**,

hereinafter *GTS*, *GUD* and *Customer* collectively also called *Parties* and each of them *Party*.

WHEREAS:

- *Parties* have entered into a *Precedent Agreement* for the Integrated Open Season (hereinafter referred to as *IOS*) as effective from 1 October 2009.
- *Customer* has bindingly requested *capacities* in this *Precedent Agreement* on the *GUD network* (amongst others).
- *IOS Parties* assess that due to regulatory developments in Germany a high probability has come up that the boards / shareholder of *IOS Parties* cannot make a positive investment decision for the *GUD network* in the second half of 2010.

NOW THEREFORE *Parties* agree as follows:

1. Expressions defined in the *Precedent Agreement* have the same meaning when used herein.
This amendment forms an integral part of the *Precedent Agreement* as signed by *Parties*.

Change of Approvals

2. Article 8.3 of the *Precedent Agreement* will be replaced by:

"8.3 *IOS Parties* shall inform *Customer* in writing on 31 December 2010 at the latest about the decisions of the boards and shareholder and the implication of such decision for the *services*, after which the *services* will be considered as finally allocated.

In case the boards and shareholder do not decide ultimately 31 December 2010 to make the *services* available in the gas transportation network operated by *GUD*, then:

- The aforementioned boards/shareholder shall ultimately 01 July 2011 decide in their sole opinion, if the *services* shall or shall not be made available in the gas transportation network operated by *GUD*
- The decision to be taken ultimately 01 July 2011 will include cross border related capacities in the gas transportation network operated by *GTS*, if requested by *Customer*.
- *IOS Parties* shall inform the *Customer* on 01 July 2011 at the latest about the decisions of the boards and shareholder with regard to the *services* in the gas transportation network of *GUD* and cross border related capacities in the gas transportation network operated by *GTS* and the implication of such decision for these *services*, after which these *services* will be considered as finally allocated."

3. Article 20.2 will be replaced by:

"20.2 In case *IOS Parties* allocate no *capacity* to *Customer* and in case a decision as mentioned in Article 8.2 is not taken before 31 December 2010 and a decision, as mentioned in Article 8.3 is not taken before 1 July 2011, this *precedent agreement* shall automatically be terminated."

4. Article 6 will be replaced by:

"6. Feedback planning phase

The capacity allocation procedure of Article 5 of this *precedent agreement* will be completed in 2010 or in the first half of 2011 in case the ultimate decision date of 01 July 2011 as mentioned in Article 8.3 will apply. Only *capacity* in the *GUD network* and cross border *related capacity* may be allocated in the first half of 2011. *IOS Parties* shall inform *Customer* as soon as it becomes apparent to *IOS Parties* that the requested *capacity* shall be cancelled, reduced or delayed as a result of the allocation procedure.

Any information will be subject to approvals according to Article 8 of this *precedent agreement*."

5. The other Articles of the Precedent Agreement remain unchanged.

6. This amendment shall become effective at the date upon signature by its *Parties* made in two originals.

<i>GTS</i>	<i>GUD</i>		<i>Customer</i>
Groningen,	Hannover,	(place)
.....		(date)
.....		(name)
.....		(position)
.....		(signature)

Anlage 6
Sonderbedingungen
UGS Jemgum H

(Stand: 7. Februar 2011)

1. Verspätete Fertigstellung Kavernenspeicher

1.1.

EWE beabsichtigt, die kontrahierten Speicherkapazitäten dem *Speicherkunden* ab dem 01.11.2013 bzw. ab dem 01.11.2014 – soweit vertraglich als *Startdatum* vereinbart - zur Verfügung zu stellen.

1.2.

Dem *Speicherkunden* ist bekannt, dass es sich bei dem vertragsgegenständlichen Projekt um den vollständigen Neubau einer Erdgaskavernenanlage nebst Obertageeinrichtungen handelt. Um den Unsicherheiten der termingerechten Fertigstellung des Projektes und den daraus resultierenden Planungsunsicherheiten beider *Parteien* Rechnung zu tragen, gelten nachfolgende Bestimmungen:

Sollte EWE aufgrund geologischer, genehmigungsrechtlicher, technischer oder sonstiger zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbarer Gründe nicht in der Lage sein, dem *Speicherkunden* die kontrahierte Speicherkapazität zum 01.11.2013 bzw. zum 01.11.2014 – soweit vertraglich als *Startdatum* vereinbart - zur Verfügung zu stellen, erfolgt zugunsten des *Speicherkunden* eine Entgeltreduzierung entsprechend nachfolgender Systematik:

lfd. Nr.	Verspätung der <i>Leistungsbereitschaft</i> gegenüber <i>Startdatum</i>	<i>Leistungsbereitschaft</i>	Speicherentgelt _{verspätet; UGS}
1	0 Monate**	01.11.2013	<i>Speicherentgelt</i> _{erste Speicherperiode} * 90%
2	1 Monat	01.12.2013	<i>Speicherentgelt</i> _{erste Speicherperiode} * 75%
3	2 Monate	01.01.2014	<i>Speicherentgelt</i> _{erste Speicherperiode} * 50%
4	3 Monate	01.02.2014	<i>Speicherentgelt</i> _{erste Speicherperiode} * 25%
5	4 Monate	01.03.2014	<i>Speicherentgelt</i> _{erste Speicherperiode} * 10%
6	5 Monate	01.04.2014	<i>Kein Entgelt, da in diesen Monaten keine Inbetriebnahme</i>
7	6 Monate	01.05.2014	
8	7 Monate	01.06.2014	
9	8 Monate	01.07.2014	
10	9 Monate	01.08.2014	
11	10 Monate	01.09.2014	
12	11 Monate	01.10.2014	
Wdh. 1-12	ab 12 Monaten	ab 01.11.2014	entsprechend lfd. Nr. 1 -12

**) keine Verspätung. Entgeltreduzierung trägt dem Umstand Rechnung, dass die erste *Speicherperiode* nur ein Rumpfspeicherperiode ist (vom *Startdatum* bis zum 31.März des Folgejahres - „Winterhalbjahr“).

Die unter den laufenden Nummern 1 -12 vereinbarten Entgeltreduzierungen gelten entsprechend jeweils für jeden *Monat* ab dem 01.11.2014, bis zu dem Zeitpunkt, in dem EWE die *Leistungsbereitschaft* dem *Speicherkunden* anzeigt.

Die Anzeige über die *Leistungsbereitschaft* erfolgt in zwei Schritten:

a) Erste Mitteilung der *Leistungsbereitschaft*

Am 01. März, der der *Speicherperiode* der *Leistungsbereitschaft* vorhergeht, wird EWE dem *Speicherkunden* ein Zeitfenster von drei (3) Monaten benennen, in das die *Leistungsbereitschaft* fällt. Gleichzeitig teilt EWE dem *Speicherkunden* die Höhe des *Maximalen Arbeitsgases* mit.

b) Zweite Mitteilung der *Leistungsbereitschaft*

Am 01. September der *Speicherperiode* der *Leistungsbereitschaft* wird EWE dem *Speicherkunden* den genauen Termin der *Leistungsbereitschaft* mitteilen.

1.3.

EWE wird dem *Speicherkunden* das gemäß Ziffer 1.2. berechnete Speicherentgelt_{verspätet; UGS} mit Anzeige der *Leistungsbereitschaft* in schriftlicher Form mitteilen.

1.4.

Sollte sich die *Leistungsbereitschaft* gegenüber dem *Startdatum* gemäß vorstehender Systematik verschieben, führt dies gleichwohl zu keiner Änderung des vertraglich vereinbarten Enddatums.

1.5.

Sollte EWE aus in Ziffer 1.2 bezeichneten Gründen auch vierundzwanzig (24) *Monate* nach dem vereinbarten *Startdatum* nicht in der Lage sein, dem *Speicherkunden* den kontrahierten *Speicherservice* zur Verfügung zu stellen, ist der *Speicherkunde* ab diesem Zeitpunkt berechtigt, den *Speichervertrag* zu kündigen. Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform. Die Kündigung wird mit Zugang der Kündigungserklärung wirksam. Das Kündigungsrecht ist auf zwei Monate befristet.

1.6

EWE wird den *Speicherkunden* regelmäßig über den Projektfortschritt informieren. In diesem Zusammenhang wird EWE dem *Speicherkunden* jeweils eine unverbindliche Prognose des Zeitpunkts der *Leistungsbereitschaft* zur Verfügung stellen.

2. Verringertes Maximales Arbeitsgas

2.1.

Sollte EWE aufgrund geologischer, genehmigungsrechtlicher, technischer oder sonstiger zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbarer Gründe nicht in der Lage sein, dem *Speicherkunden* das *Maximale Arbeitsgas* im kontrahierten Umfang zum Tag der *Leistungsbereitschaft* zur Verfügung zu stellen, ist EWE berechtigt, das kontrahierte *Maximale Arbeitsgas* proportional zu dem mit Dritten kontrahierten *Maximalen Arbeitsgas* zu reduzieren. Eine Reduzierung der *Maximalen Injektionsleistung* und der *Maximalen Entnahmelistung* erfolgt nicht. Die Anpassungsmittteilung bedarf der Schriftform und erfolgt mit der ersten Ankündigung der *Leistungsbereitschaft* gemäß Ziffer 1.2.

2.2.

Mit Reduzierung des *Maximalen Arbeitsgases* auf *Maximales Arbeitsgas_{reduziert}* reduziert sich das *Paketentgelt_{Speicherperiode}* um den auf das nicht zur Verfügung stehende *Arbeitsgas* entfallenden Anteil (s. Tabelle)

	Arbeitsgas-Anteil im <i>Paketentgelt_{Speicherperiode}</i>
„storeSeason“	44,0%
„storeTrade ₆ “	15,0%
„storeTrade ₁₀ “	15,0%

und wird wie folgt berechnet:

$$\text{Paketentgelt}_{\text{Speicherperiode}} - \left[\left(\text{Paketentgelt}_{\text{Speicherperiode}} * \text{ArbeitsgasAnteil} \right) * \left(1 - \frac{\text{MaximalesArbeitsgas}_{\text{reduziert}}}{\text{MaximalesArbeitsgas}} \right) \right] = \text{Paketentgelt}_{\text{Speicherperiode neu}}$$

Für den *Speichervertrag* gilt in diesem Fall statt des unter § 2 des *Speichervertrages* bezeichneten *Paketentgelt_{Speicherperiode}* das *Paketentgelt_{Speicherperiode neu}* je Paket als für den *Leistungszeitraum* vereinbart. Das *Speicherentgelt_{Speicherperiode neu}* ergibt sich aus der Multiplikation des *Paketentgelt_{Speicherperiode neu}* mit der Anzahl der Speicherpakete.

2.3.

Führt die Anpassung gemäß Ziffern 2.1 in Verbindung mit 2.2 zu einer Reduzierung des kontrahierten *Maximalen Arbeitsgases* um mehr als 25%, ist der *Speicherkunde* berechtigt, diesen *Speichervertrag* innerhalb eines Monats nach Zugang der Anpassungsmitteilung gemäß Ziffer 2.1 zu kündigen. Die Kündigung wird mit Zugang der Kündigungserklärung wirksam. Kündigt der *Speicherkunde* nicht, wird der *Speichervertrag* unter Beachtung der Ziffern 2.1 in Verbindung mit 2.2 fortgesetzt.

2.4.

EWE ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, EWE zur Verfügung stehende andere Speicherkapazitäten dem *Speicherkunden* für die gemäß Ziffer 2.1 fehlende Speicherkapazität verfügbar zu machen. In diesem Fall entfällt die Entgeltreduzierung gemäß Ziffer 2.2.

3. Kombination von Verspätung und Verringerung

Liegen zugleich die Voraussetzungen der Ziffern 1 und/oder 2 vor, erfolgt eine Entgeltkürzung/Entgeltanpassung sowohl wegen der Verspätung als auch wegen der verringerten Speicherkapazität.

4. Mögliche Anpassung des Speicherentgeltes bei vereinbartem Startdatum 1. November 2014

4.1.

Geht der UGS Jemgum aufgrund Ziffer 4 der Anlage 5 oder aufgrund Ziffer 1 erst zum 01.11.2014 oder später in Betrieb, wird das *Paketentgelt*_{Speicherperiode} des *Speicherkunden*, sofern mit diesem der 01.11.2014 als *Startdatum* vereinbart wurde, angepasst.

Das jeweilig anwendbare *Paketentgelt*_{Speicherperiode neu} ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

verein- barte Laufzeit	„storeSeason“		„storeTrade“	
	<i>Paketentgelt</i> <small>Speicherperiode 2014</small> EUR/Paket/Speicherpe- riode	<i>Paketentgelt</i> <small>Speicherperiode neu</small> EUR/Paket/Speicherpe- riode	<i>Paketentgelt</i> <small>Speicherperiode 2014</small> EUR/Paket/Speicherpe- riode	<i>Paketentgelt</i> <small>Speicherperiode neu</small> EUR/Paket/Speicherpe- riode
3	582.711	548.625	578.947	541.938
4	572.972	543.756	568.373	536.651
5	563.233	538.886	557.799	531.364
6	553.495	534.017	547.225	526.077
7	543.756	529.148	536.651	520.790
8	534.017	524.278	526.077	515.503
9	524.278	519.409	515.503	510.216
10	514.539	514.539	504.929	504.929
11	509.670	509.670	499.642	499.642
12	504.801	504.801	494.355	494.355
13	499.931	499.931	489.068	489.068
14	495.062	495.062	483.780	483.780
15	490.192	490.192	478.493	478.493
16	485.323	485.323	473.206	473.206
17	480.454	480.454	467.919	467.919
18	475.584	475.584	462.632	462.632
19	470.715	470.715	457.345	457.345
20	465.845	465.845	452.058	452.058
21	460.976	460.976	446.771	446.771

Das *Paketentgelt*_{Speicherperiode} und *Speicherentgelt*_{Speicherperiode} werden im *Speichervertrag* entsprechend angepasst.

4.2.

EWE wird dem *Speicherkunden* das gemäß Ziffer 4.1 angepasste *Speicherentgelt*_{Speicherperiode neu} mit Anzeige der *Leistungsbereitschaft* in schriftlicher Form mitteilen.

5. Maximale Umschlagsanzahl in der ersten Speicherperiode

Abweichend von § 1 Ziffer 2 des *Speichervertrages* gilt für die erste *Speicherperiode* eine zeit-
anteilige *Maximale Umschlagsanzahl*. Die *Maximale Umschlagsanzahl* wird gerundet auf zwei
(2) Nachkommastellen, wobei die Zahlen 5 bis 9 als dritte Nachkommastelle eine Aufrun-
dung bewirken.

Beispiel 1:

Leistungsbereitschaft 1. November 2013

*Maximale Umschlagsanzahl*_{erste Speicherperiode} = 5 / 12 * *Maximale Umschlagsanzahl*.

Beispiel 2:

Leistungsbereitschaft 1. Januar 2014

*Maximale Umschlagsanzahl*_{erste Speicherperiode} = 3 / 12 * *Maximale Umschlagsanzahl*.



Anlage 7

Kontakt

UGS Jemgum H

(Stand: 7. Februar 2011)

EWE ENERGIE AG

Abteilung Gasspeicherung

Tirpitzstr. 39

26122 Oldenburg

Tel. Gasspeicherung: 0441 803 - 4301

Fax Gasspeicherung: 0441 803 - 4395

E-Mail: Speicher@ewe.de